

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
Rechtssache Dupuis und andere gegen Frankreich 2

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften:
Mehrwertsteuer für UMTS-Lizenzen 3

Rat der Europäischen Union/Europäisches Parlament:
Verordnung „Rom II“ für das auf außervertragliche
Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
ohne Medienklausel angenommen 4

Europäische Kommission: Grundsätze für
die Genehmigung staatlicher Beihilfen für die
Filmwirtschaft bis 2009 verlängert 4

NATIONAL

AT-Österreich:

BKS-Entscheidungen zu Teleshopping
und Eigenwerbung nach dem ORF-Gesetz 5

Gesetzesnovelle zum DVB-H 6

BA-Bosnien-Herzegowina:

Vorschriftenentwurf für die Lizenzierung
von Inhabern und -distributoren 6

Internetdurchdringung in Bosnien-Herzegowina 7

BG-Bulgarien:

Gesetzgeberische Änderungen zur Verbreitung
von pornografischem Material 7

CZ-Tschechische Republik: Fehlerhafte

Umsetzung der Tabakwerberichtlinie 8

DE-Deutschland:

Urheberrechtsstreit zwischen Autorin
und Zeichnerin einer Zeichentrickfigur 8

Nachrichtentexte nicht urheberrechtsfähig 8

On-Demand-Dienst nicht
mit Radiosender vergleichbar 9

Teilerfolg im Streit
um Contergan-Film des WDR 9

BSkyB erwirkt einstweilige Verfügung
im Streit um „Premiere Sky“ 10

Novelle zum Hessischen
Privatrundfunkgesetz 10

ES-Spanien:

Gericht zwingt TVE zur Veröffentlichung
einer Stellungnahme eines Journalisten 10

FI-Finnland:

Liste der gesellschaftlich wichtigen
Ereignisse verabschiedet 11

FR-Frankreich:

Einstufung von französischen Filmen 11

Ende der günstigen Sendezeiten für M6 12

CSA äußert sich zur Nummerierung der Kabel-
und Satellitensender 13

GB-Vereinigtes Königreich:

„Celebrity Big Brother“ verstößt
durch rassistische Kommentare
gegen Rundfunkkodex 13

Keine Freigabe für Videospiele 14

IT-Italien:

„Russisches Puppenprogramm“
von der italienischen Kommunikationsbehörde
für unrechtmäßig erklärt 14

MT-Malta:

Neue Vorschriften für Immobiliensendungen 15

Neue Vorschriften für Automobiliensendungen 16

NL-Niederlande:

Übernahme mehrerer Ausschnitte
einer Dokumentation in eine öffentlich-
rechtliche Nachrichtensendung stellt
keine Urheberrechtsverletzung dar 16

Liberalisierung und Klärung
der Sponsoring-Regelungen
für kommerzielle und öffentlich-rechtliche
Rundfunkveranstalter 17

RO-Rumänien: Aufzeichnungen
der Rundfunkprogramme verpflichtend 17

RU-Russische Föderation:
Superbehörde im Rundfunksektor entstanden 18

SE-Schweden:
Tauschbörsen-Urteil als Erfolg bejubelt 18

TR-Türkei:
Regelung von über das Internet
begangenen Straftaten 19

VERÖFFENTLICHUNGEN 20

KALENDER 20



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Dupuis und andere gegen Frankreich

In einem Urteil vom 7. Juni 2007 äußerte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die einmütige Auffassung, dass die französischen Behörden gegen das Recht von zwei Journalisten und einem Verlag (Fayard) auf freie Meinungsäußerung verstoßen haben. Die beiden Journalisten waren verurteilt worden, weil sie in ihrem Buch „*Les Oreilles du Président*“ („Die Ohren des Präsidenten“) vertrauliche Informationen verwendet hatten. In dem Buch geht es um die „Elysée-Lauschaktionen“, ein illegales System des Abhörens und Aufzeichnens von Telefongesprächen, das vom höchsten Amt des französischen Staates aus in die Wege geleitet wurde und sich gegen zahlreiche Persönlichkeiten der Zivilgesellschaft richtete, unter anderem auch gegen Journalisten und Rechtsanwälte. Die französischen Gerichte befanden die beiden Journalisten Dupuis und Pontaut eines Bruchs der beruflichen Schweigepflicht für schuldig, weil sie Informationen verwendet hätten,

die durch einen Verstoß gegen die Vertraulichkeit der Ermittlungen erlangt worden waren. Zudem wurde angeführt, die Veröffentlichung habe der Unschuldsumutung gegenüber G. M. schaden können, dem damaligen stellvertretenden Direktor des Privatbüros von Präsident Mitterrand, gegen den ein offizielles Ermittlungsverfahren wegen Verletzung der Privatsphäre eingeleitet wurde, weil der Verdacht bestand, er sei für das illegale Anzapfen von Telefonen verantwortlich.

Der EGMR stellte fest, das Thema des Buchs betreffe eine Diskussion von beträchtlichem öffentlichem Interesse – eine Staatsaffäre, die für die öffentliche Meinung von Interesse war. Ferner verwies der Gerichtshof auf den Status von G. M. als öffentlicher Person, die eindeutig auf der höchsten Ebene der Exekutive am politischen Leben teilgenommen habe, sodass die Öffentlichkeit ein legitimes Interesse daran gehabt habe, über das Verfahren und insbesondere über die in dem Buch behandelten oder enthüllten Tatsachen informiert zu werden. Der Gerichtshof befand es für legitim, die Vertraulichkeit des Ermittlungsverfahrens besonders zu

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• **Herausgeber:**
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/

• **Beiträge und Kommentare an:**
iris@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:**
Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev,
Koordinatorin – Michael Botein, *The Media*

Center at the New York Law School (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Bernard Ludewig – Michael Finn – Marco Polo Säril – Manuella Martins – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Erwin Rohwer – Nathalie-Anne Sturlèse

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Géraldine

Pilard-Murray, Inhaberin des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Caroline Bletterer, Inhaberin des Diploms DEA (*diplôme d'études approfondies*) – Geistiges Eigentum, *Centre d'Etudes Internationales de la Propriété Intellectuelle*, Straßburg (Frankreich) – Deirdre Kevin, Medienwissenschaftlerin, Düsseldorf, Deutschland – Mara Rossini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Nicola Lamprecht-Weißborn, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Britta Probol, Logoskop media, Hamburg (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Christian Kamradt

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:**
NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG,
D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2007, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

schützen, da bei Strafverfahren sowohl für die Justiz als auch für den Anspruch auf die Unschuldsvermutung der Personen, gegen die ermittelt wird, viel auf dem Spiel stehe. Bis zum Erscheinungstermin des Buches hätten die Medien allerdings schon ausführlich über den Fall berichtet, und es sei bereits bestens bekannt gewesen, dass in dieser Sache gegen G. M. ermittelt wurde. Daher sei der Schutz der Informationen aufgrund ihrer Vertraulichkeit kein vorrangiges Erfordernis gewesen. Der Gerichtshof stellte ferner infrage, ob überhaupt noch ein Interesse daran bestehe, Informationen geheim zu halten, wenn sie bereits, zumindest teilweise, publik gemacht wurden und aufgrund der Medienberichterstattung über den Fall vermutlich weithin bekannt sind. Ferner erachtete es der Gerichtshof für notwendig, äußerst sorgfältig zu sein bei der Beurteilung, ob Jour-

Dirk Voorhoof
Universität Gent
(Belgien) & Universität
Kopenhagen (Dänemark)
& Mitglied der flämischen
Medienregulierungsbehörde

● Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Rechts-sache Dupuis und andere gegen Frankreich, Antrag Nr. 1914/02 vom 7. Juni 2007, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

FR

nalisten für die Verwendung von Informationen, die durch einen Bruch der Vertraulichkeit von Ermittlungen oder der beruflichen Schweigepflicht erlangt wurden, bestraft werden müssen, wenn diese Journalisten zu einer öffentlichen Debatte von solcher Bedeutung beitragen und damit ihrer Aufgabe als Wächter der Demokratie nachkommen. Die Journalisten hätten sich an die für ihren Beruf geltenden Normen gehalten: Die beanstandete Veröffentlichung sei nicht nur für das Thema, sondern auch für die Glaubwürdigkeit der gebotenen Informationen relevant gewesen. Abschließend unterstrich der Gerichtshof, dass der Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung von der Wahrnehmung dieses Rechts abschrecken könne. Auch die relativ geringe Höhe der Strafe im vorliegenden Fall reiche nicht aus, um diesen Effekt zu verhindern. Da die Verurteilung der beiden Journalisten einen unverhältnismäßigen Eingriff in deren Recht auf freie Meinungsäußerung darstelle, sei sie in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig. Es liege somit ein Verstoß gegen Art. 10 der Konvention vor. ■

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Mehrwertsteuer für UMTS-Lizenzen

Der Europäische Gerichtshof hat in zwei am 26. Juni 2007 veröffentlichten separaten Urteilen (C-284/04 und C-369/04) entschieden, dass die Vergabe von Lizenzen, zum Beispiel von Mobilfunklizenzen der dritten Generation (bekannt unter dem Namen UMTS oder 3G), durch nationale Regulierungsbehörden keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 (Sechste Mehrwertsteuer-Richtlinie) darstellt. Die UMTS-Technologie ermöglicht dank ihrer größeren Datenübertragungskapazität das Angebot von mobilen Internet- und Multimedia-diensten.

Die beiden Vorabentscheidungsersuchen erfolgten im Rahmen von Verfahren vor dem *VAT and Duties Tribunal London* (Gericht für Mehrwertsteuer und Abgaben) und dem Landesgericht für Zivilsachen Wien. Kläger in den vorliegenden Fällen waren Mobilfunkunternehmen, die im Jahr 2000 UMTS-Lizenzen im Vereinigten Königreich und in Österreich für insgesamt GBP 22.477.400.000 bzw. EUR 831.595.241 ersteigert hatten. Sie machten geltend, dass die von ihnen bezahlten Beträge die Mehrwertsteuer umfasst haben mussten, da die Vergabe dieser Lizenzen nach ihrer Auffassung unter den Geltungsbereich der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie fiel. Sie hätten in diesem Fall Anspruch auf Mehrwertsteuerrückzahlungen in beträchtliche Höhe gehabt (geschätzt auf GBP 3,3 Mrd. im Vereinigten Königreich).

Die Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie, aufgehoben und als Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 neu formuliert, definiert einen „Steuerpflichtigen“ als jede Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, einschließlich der Nutzung von nicht körperlichen Gegenständen zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen (Art. 4 Abs. 1 und 2). Be-

züglich Einrichtungen des öffentlichen Rechts legt Art. 4 fest, dass diese bezüglich Tätigkeiten, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, nicht als Steuerpflichtige gelten, auch wenn sie Gebühren oder sonstige Abgaben erheben. Diese Befreiung gilt allerdings nicht für eine Reihe von Tätigkeiten, die in Anhang D der Richtlinie angegeben sind, darunter auch das Fernmeldewesen (sowie Tätigkeiten, die von Rundfunk- und Fernsehanstalten ausgeübt werden).

Laut Entscheidung des Gerichts ging es in erster Linie um die Frage, ob besagte Tätigkeit – also die Vergabe von Genehmigungen, die Privatanbietern erlauben, die dazugehörigen Frequenznutzungsrechte wirtschaftlich zu nutzen – als wirtschaftliche Tätigkeit einzustufen ist. Das Gericht befand, dass diese Tätigkeit zwar eine notwendige Voraussetzung für den Zugang von kommerziellen Anbietern zum Mobilfunkmarkt darstellt, aber nicht als Teilnahme an diesem Markt gewertet werden kann. Das Gericht unterstrich, dass es sich dabei um eine Tätigkeit handelt, die per Definition nicht von Wirtschaftsteilnehmern ausgeübt werden kann.

Dementsprechend entschied das Gericht, dass die nationalen Behörden mit der Vergabe von Lizenzen selbst keine Gegenstände, in diesem Fall Frequenznutzungsrechte, zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen nutzen, sondern lediglich die Nutzung dieses Frequenzspektrums kontrollieren und regulieren. Diese Kontrolle hätten sie in Übereinstimmung mit Gemeinschaftsrecht ausgeübt, insbesondere mit der Richtlinie 2002/21/EG vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie). Da die Tätigkeit nicht unter den Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeiten nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie fällt, hielt das Gericht eine Würdigung nach Art. 4 Abs. 5 für überflüssig.

Hasan Bermek
Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle

Hervorzuheben ist, dass das Gericht nicht den
Schlussanträgen von Generalanwältin Kokott gefolgt ist,

● Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, 26. Juni 2007, Rechts-
sache C284/04, T-Mobile Austria GmbH u. a. ./ Republik Österreich, abrufbar
unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10849>

● Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, 26. Juni 2007, Rechts-
sache C369/04, Hutchison 3G UK Ltd u. a. ./ Commissioners of Customs & Excise,
abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10852>

BG-ES-CS-DA-DE-ET-EL-EN-FR-IT-LV-LT-HU-MT-NL-PL-PT-RO-SK-SL-FI-SV

Rat der Europäischen Union/Europäisches Parlament: Verordnung „Rom II“ für das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ohne Medienklausel angenommen

Beim Treffen des Vermittlungsausschusses am 15. Mai 2007 haben der Rat und das Europäische Parlament die Verordnung „Rom II“ angenommen, die Regelungen zur Bestimmung des anwendbaren Rechts im Bereich der zivilrechtlichen Haftung bei unerlaubter Handlung und anderen außervertraglichen Schuldverhältnissen enthält. Wie bereits berichtet, bestanden zwischen der Europäischen Kommission, dem Rat und dem Parlament erhebliche Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Umgangs mit grenzüberschreitenden Fällen von Ehrverletzung und anderen Verletzungen von Persönlichkeitsrechten durch die Medien (siehe IRIS Plus 2006-10).

Nachdem das Europäische Parlament erneut grundsätzliche Änderungen an dem Vorschlag für „Rom II“ verlangt hatte, erbrachte das nachfolgende Vermittlungsverfahren lediglich Einigkeit über die Uneinigkeit. Somit schließt „Rom II“ nun „außervertragliche Schuldverhältnisse aus der Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, einschließlich der Verleumdung“, aus (Art. 1 Abs. 2 lit. g). Auch wenn die Erwägungsgründe hierüber keinen Aufschluss geben, scheint dies alle Publizitätsrechte zu umfassen, die sich aus

Mireille van Echoud
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● Europäische Union harmonisiert Kollisionsrecht im Bereich der zivilrechtlichen
Haftung (Verordnung „Rom II“), Pressemitteilung vom 16. Mai 2007, IP/07/679,
abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10838>

DE-EN-FR-IT

● Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 22/2006 vom 25. September 2006, vom Rat
festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der
Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des
Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuld-
verhältnisse anzuwendende Recht (ROM II), abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10841>

CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FI-FR-HU-IT-LT-LV-MT-NL-PL-PT-SK-SL-SV

● Gemeinsamer Entwurf nach Billigung durch den Vermittlungsausschuss vom
25. Juni 2007, vorläufige Version, C6-0142/2007, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10842>

EN-FR

Europäische Kommission: Grundsätze für die Genehmigung staatlicher Beihilfen für die Filmwirtschaft bis 2009 verlängert

Die Mitteilung der Kommission zur Filmwirtschaft
von 2001 enthält die allgemeinen und spezifischen

die in beiden Fällen argumentiert hatte, dass besagte Tätigkeit – als Nutzung eines nicht körperlichen Gegenstands – *sehr wohl* eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Art. 4 Abs. 1 und 2 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie darstelle. Allerdings hatte die Generalanwältin die Auffassung vertreten, dass die Versteigerung von UMTS-Lizenzen nicht unter den Begriff „Fernmeldewesen“ in Anhang D der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie falle und folglich die Befreiung nach Art. 4 Abs. 5 Anwendung finde. ■

Persönlichkeitsinteressen ergeben. Auch das Recht auf Gendarstellung fällt nicht unter „Rom II“.

Der Ausschluss bedeutet, dass Parteien in einem Verfahren um unerlaubte Veröffentlichungen in den genannten Bereichen nach den verschiedenen Regelungen des internationalen Privatrechts der einzelnen Mitgliedstaaten ermitteln müssen, ob bestimmte Veröffentlichungen als unerlaubte Handlungen verfolgt werden können. In einigen Mitgliedstaaten ist der Ort der Veröffentlichung der erste Anknüpfungspunkt zur Bestimmung des anwendbaren Rechts, in anderen dagegen der Ort des Empfangs oder der Verbreitung oder der gemeinsame gewöhnliche Aufenthaltsort der Parteien. Wiederum andere Mitgliedstaaten erlauben den Parteien in unterschiedlichem Umfang, das anwendbare Recht selbst zu wählen.

In den anderen Bereichen von „Rom II“, die für Akteure in den Informationsbranchen von besonderer Bedeutung sind, enthält der endgültige Text keine nennenswerten Änderungen. Bei unlauterem Wettbewerb und Wettbewerbsbeschränkungen ist grundsätzlich das Recht des Landes anwendbar, dessen Markt betroffen ist. Auf die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird. Die allgemeine Regelung für unerlaubte Handlungen bleibt unverändert: Die Streitparteien können das anwendbare Recht wählen. Wird keine Wahl getroffen, gilt das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsorts von Kläger und Beklagtem. Besteht kein gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthaltsort, gilt für außervertragliche Schuldverhältnisse die *Lex loci damni*, also das Recht des Ortes, an dem das schädliche Ereignis stattfand. Entsteht der Schaden innerhalb eines anderen Rechtssystems, so gilt dessen Recht.

Das Thema Verleumdung ist noch nicht vom Tisch. Bis Ende 2008 muss die Europäische Kommission über eine Regelung für außervertragliche Schuldverhältnisse aus Verletzungen der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte, einschließlich Verleumdung, berichten (Art. 30 Abs. 2). Es bleibt abzuwarten, ob sich die Positionen ausreichend ändern, um die Einbeziehung einer solchen Regelung zu ermöglichen. Die Verordnung „Rom II“ tritt Anfang 2009 in Kraft. ■

Bedingungen für die Gewährung staatlicher Beihilfen für die Produktion von Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken.

Im Jahr 1997 erhielt die Kommission eine Beschwerde über das französische Förderprogramm für Kinoproduk-

tionen, das Ausschlusswirkungen habe. Diese Wirkungen wurden später auch von der Kommission bestätigt. Die wettbewerbswidrigen Wirkungen beruhten auf Vorschriften, die die Gewährung der Beihilfe davon abhängig machten, dass bestimmte Filmarbeiten im Inland durchgeführt werden mussten (sogenannte „Territorialisierung“). In ihrer nachfolgenden Entscheidung zog die Kommission vier konkrete Vereinbarkeitskriterien für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit einer Beihilfe für Kino- und Fernsehproduktionen aufgrund der „Kultur-Ausnahmeregelung“ des Art. 87 Abs. 3 lit. d EG-Vertrag heran. Diese Kriterien wurden zunächst für die französische Beihilferegulierung entwickelt, dann aber auch auf die Regelungen aller anderen Mitgliedstaaten angewandt und in die „Mitteilung zur Filmwirtschaft“ der Kommission aufgenommen.

Danach überprüft die Kommission bei der Beurteilung einer nationalen Beihilferegulierung zunächst, ob diese dem Grundsatz der „allgemeinen Rechtmäßigkeit“ entspricht, also ob sie keine Klauseln enthält, die gegen andere Bestimmungen des EG-Vertrags (einschließlich dessen steuerlicher Vorschriften) als diejenigen über staatliche Beihilfen verstoßen. Anschließend prüft sie dann, ob die Regelung den von der Kommission in ihrer Entscheidung von 1998 über die französische automati-

sche Beihilferegulierung dargelegten speziellen Kriterien für die Zulässigkeit derartiger Beihilfen entspricht.

Um als Kulturförderung anerkannt zu werden, muss eine staatliche Beihilfe folgende vier Kriterien erfüllen:

- Die Beihilfe muss einem kulturellen Produkt zugute kommen.
- Der Produzent muss mindestens 20 Prozent des Filmbudgets in anderen Mitgliedstaaten ausgeben dürfen, ohne dass ihm die gewährte Beihilfe gekürzt wird.
- Die Höhe der Beihilfe sollte grundsätzlich auf 50 Prozent des Produktionsbudgets beschränkt sein (außer für schwierige oder mit knappen Mitteln erstellte Produktionen).
- Zusätzliche Beihilfen für besondere Filmarbeiten werden nicht genehmigt.

Die Bestimmungen in der Mitteilung zur Filmwirtschaft von 2001 werden von der Kommission bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Beihilferegulierungen der Mitgliedstaaten noch bis zum 31. Dezember 2009 angewandt. Damit wurden die Bestimmungen von 2001 bereits zum zweiten Mal verlängert: In ihrer Mitteilung von 2004 über Folgemaßnahmen zur Mitteilung zur Filmwirtschaft hatte die Kommission sie schon einmal verlängert (bis 30. Juni 2007). Im Rahmen der Vorbereitung der Revision der aktuellen Regelung wurde die zweite Verlängerung als notwendig erachtet: Eine solche Revision ist mit einer vollständigen Überprüfung der bestehenden Situation verbunden. Im Sommer 2006 wurde eine Studie über die Folgen der bestehenden staatlichen Beihilferegulierungen eingeleitet, und die Kommission betrachtet die Ergebnisse als wertvollen Beitrag im Hinblick auf ihre geplante Revision der bestehenden Bestimmungen. Sie will daher den Abschluss der Studie abwarten und hat die Bestimmungen von 2001 einstweilen verlängert. ■

Mara Rossini

Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **Mitteilung der Kommission vom 16. Juni 2007 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Mitteilung über Folgemaßnahmen zur Mitteilung der Kommission vom 26. September 2001 zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken (Mitteilung zur Filmwirtschaft), abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10824>

● **Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken vom 26. September 2001, abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10827>

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

NATIONAL

AT – BKS-Entscheidungen zu Teleshopping und Eigenwerbung nach dem ORF-Gesetz

Der Bundeskommunikationssenat (BKS) hat in seiner Sitzung vom 26. April 2007 über zwei unterschiedliche Sachverhalte zur Werbung im Programm des Österreichischen Rundfunks (ORF) entschieden.

Zum einen ging es um die Ausstrahlung einer Sendung auf ORF 2, in der auf „die Starnacht in Montafon“ unter Einblendung der Hotline für den Kartenverkauf sowie dem Hinweis auf die Ausstrahlung der Aufzeichnung der Sendung aufmerksam gemacht wurde. Der BKS sah hierin § 13 Abs. 2 ORF-Gesetz verletzt, nach dem es dem ORF untersagt ist, Sendezeit für Teleshopping zu vergeben. Ein direktes Angebot an die Öffentlichkeit im Sinne dieser Vorschrift liege dann vor, so der BKS, wenn durch das Verwenden der angegebenen Kontaktdaten der Bestellvorgang unmittelbar eingeleitet werde und

daher ein Schutz des Zuschauers vor übereilten Handlungen geboten sei. Dies sah der BKS im vorliegenden Fall als gegeben an. Die Grenzen eines bloßen Programmhinweises seien überschritten worden.

Ein weiterer zu entscheidender Sachverhalt betraf die Ausstrahlung von Eigenwerbung im Regionalprogrammteil von ORF 2. Gemäß § 13 Abs. 7 ORF-Gesetz sind Werbesendungen in Fernsehprogrammen nur österreichweit zulässig. In seiner Entscheidung wendete der BKS diese Vorschrift nun auch auf Eigenwerbung an, indem er der Auslegung des Begriffs der „Werbesendung“ die Definition der „kommerziellen Werbung“ aus § 13 Abs. 1 ORF-Gesetz zugrunde legte. Dem stehe § 13 Abs. 5 ORF-Gesetz, nach dem Hinweise auf eigene Programme und Sendungen bei der Berechnung der zulässigen Gesamtwerbezeit unberücksichtigt bleiben - anders als vom ORF vorgetragen - nicht entgegen. Absatz 5 stelle vielmehr eine *Lex specialis* für die

Nicola
Lamprecht-Weißborn
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

Berechnung der zulässigen Gesamtwerbezeit (welche auch in § 13 Abs. 7 ORF-Gesetz festgesetzt ist) dar.

● **Bescheid des BKS vom 26. April 2007 (Gz.: 611.009/0012-BKS/2007), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10814>

DE

AT – Gesetzesnovelle zum DVB-H

Der österreichische Ministerrat hat am 30. Mai 2007 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Privatfernsehgesetzes, des ORF-Gesetzes und des KommAustria-Gesetzes ins Parlament weitergeleitet. Mit dem Entwurf soll die gesetzliche Grundlage zur Einführung von mobilem terrestrischem Fernsehen in Österreich geschaffen werden.

Das Gesetz gibt keine Präferenz für einen bestimmten Standard, etwa DVB-H oder DMB, vor. Ausschlaggebendes Kriterium in der Auswahlentscheidung soll allein die Nutzerfreundlichkeit (etwa Preise der Endgeräte und Verbreitungskosten) sein.

Für Diskussionen und Uneinigkeit sorgt der Entwurf besonders in Hinblick auf die Stellung des öffentlich-

Nicola
Lamprecht-Weißborn
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Regierungsvorlage, Bundesgesetz, mit dem das Privatfernsehgesetz, das ORF-Gesetz und das KommAustria-Gesetz geändert werden, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10806>

DE

BA – Vorschriftenentwurf für die Lizenzierung von Inhaltenanbietern und -distributoren

Der Rat der *Regulatorna agencija za komunikacije* (Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen - RAK) hat die folgenden Dokumente zur öffentlichen Beratung vorgelegt: einen Vorschriftenentwurf zu Methoden der Lizenzvergabe und Lizenzbedingungen für Inhaltenanbieter im audiovisuellen Sektor sowie einen Vorschriftenentwurf zu Methoden der Lizenzvergabe und Lizenzbedingungen für die Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen.

Das Hauptziel der neuen Vorschriften besteht darin, getrennte Regelungen für Kabeldistributoren von Hörfunk- und Fernsehprogrammen und für Anbieter von Hörfunk- und Fernsehinhalten entsprechend den EU-Vorschriften und der gängigen Praxis in den EU-Mitgliedstaaten einzuführen. Gegenwärtig erfasst das Lizenzvergabeverfahren sowohl Kabeldistributoren als auch Anbieter von Hörfunk- und Fernsehinhalten (Kabelfernsehsender).

Darüber hinaus zielen die neuen Vorschriften darauf ab, eine sogenannte technologieneutrale Regelung zu

Dusan Babic
Medien-Experte
und -Analyst, Sarajevo

● **Nacrt Pravila o načinu dodjele i uslovima Dozvole za RTV sadržaj u audiovizuelnom sektoru (Vorschriftenentwurf zu Lizenzierungsmethoden und Lizenzbedingungen für Inhaltenanbieter im audiovisuellen Sektor)**

● **Nacrt Pravila o načinu dodjele i uslovima dozvole za distribuciju radio i televizijskih programa (Vorschriftenentwurf zu Lizenzierungsmethoden und Lizenzbedingungen für die Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen). Beide Vorschriftenentwürfe sind abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10734>

BS

Zudem spreche ein systematisches Argument für die vorgenommene Auslegung, denn § 13 Abs. 7 S. 1 ORF-Gesetz liege im Hinblick auf eine Regionalisierung von Werbung ein ähnliches Ziel zugrunde wie dem Verbot von Cross-Promotion in Art. 13 Abs. 9 ORF-Gesetz. ■

rechtlichen Senders ORF. Dieser soll sich nun mit zwei eigenen Programmen am mobilen Rundfunk beteiligen können, eine Quersubventionierung durch Mittel aus dem Programmtegelte aber unzulässig sein.

Im Gesamtkonzept für den mobilen digitalen Rundfunk unterscheidet der Gesetzentwurf zwischen Basis- und Premiumpaketen. Das Basispaket soll dabei Programme umfassen, die von den Abonnenten aller sogenannten Programmaggregatoren (das heißt, der Vertragsanbieter von mobilem Rundfunk) - gegen Entgelt - als „gemeinsames Programm bouquet“ empfangen werden können. Zusätzliche Premiumpakete hingegen sollen auf der Basis exklusiver Verträge mit Programmaggregatoren vertrieben werden können.

Mit einer Verabschiedung des Gesetzes wird noch im Sommer gerechnet. Das Gesetz soll bereits Anfang August in Kraft treten, und die ersten Frequenzen sollen mit Blick auf die Fußball-Europameisterschaft 2008 noch im Herbst diesen Jahres ausgeschrieben werden. ■

schaffen, die sich auf alle Hörfunk- und Fernsehinhalte ungeachtet des Übertragungsverfahrens (Kabel, Satellit, Mobiltelefone, Internet, DVB-T etc.) anwenden lässt. Kurz gesagt, der allein entscheidende Regulierungsfaktor ist der Inhalt bzw. die Botschaft und nicht das Übertragungsverfahren. Gleichzeitig sieht die neue Vorschrift vor, dass die redaktionelle Verantwortung für mögliche Verstöße gegen Vorschriften und Regelungen der RAK oder andere Rechtsverordnungen in Bezug auf die Ausstrahlung und Verbreitung von Programmen bei den Lizenzinhabern für die verbreiteten Hörfunk- und Fernsehinhalte liegt.

Alle für Rundfunkfähigkeit registrierten juristischen Personen können eine Lizenz als Inhaltenanbieter beantragen. Hierunter fallen zukünftige Antragsteller ebenso wie auch alle Kabelfernsehsender in Bosnien-Herzegowina, die derzeit eine Lizenz zur Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen über Kabel haben und die eigene Programme in diesen Kabelsystemen ausstrahlen.

Einen Antrag auf eine Lizenz für die Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen können alle Körperschaften einreichen, die für Telekommunikationstätigkeiten registriert sind. Die neuen Vorschriften gelten für alle zukünftigen Antragsteller sowie für bestehende Lizenzinhaber, die über eine Lizenz für die Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen über Kabel verfügen.

Kommentare und Vorschläge zum Entwurf können im Bezug auf Lizenzen für Inhaltenanbieter bis zum 13. Juli 2007 und im Bezug auf Lizenzen für die Programmverbreitung bis zum 11. August 2007 übermittelt werden. ■

BA – Internetdurchdringung in Bosnien-Herzegowina

Die *Regulatorna agencija za komunikacije* (Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen – RAK) veröffentlichte kürzlich ihre Marktuntersuchung zu Internetdiensteanbietern (*Internet Service Providers – ISP*) in Bosnien-Herzegowina im Jahr 2006.

Die Ergebnisse der Fragebögen basierten auf einer Auswahl von 43 lizenzierten ISP, woraus hervorging, dass es 2006 in Bosnien-Herzegowina 237.600 Internet-Abonnenten gab. Nach der Definition der internationalen Fernmeldeunion (*International Telecommunications Union – ITU*) ist ein Internetnutzer jede Person zwischen 16 und 74 Jahren, die im Laufe des Jahres das Internet nutzt. Gestützt auf diese Definition schätzte die RAK, dass es 2006 im Land 950.000 Internet-Nutzer gab. Die Behörde schätzte ebenfalls, dass die Internetdurchdringung in Bosnien-Herzegowina 2006 bei 24,5 Prozent lag.

Betrachtet man die Zugangsart zum Internet, so war ISDN – ein System, welches die digitale Übertragung von Sprache und Daten über konventionelle Telefonleitungen ermöglicht – die vorherrschende Technik. Dies

Dusan Babic
Medien-Experte
und -Analyst, Sarajevo

● RAK-Untersuchung, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10734>

BS

gilt für 83,3 Prozent aller Internet-Abonnenten, gefolgt von 16,3 Prozent Abonnenten mit Breitbandzugang. Breitbandinternetzugang über ADSL (*Asymmetric Digital Subscriber Line*), welches eine schnellere Datenübermittlung über konventionelle Telefonleitung ermöglicht, ist bislang nur für 9,32 Prozent der Abonnenten ein Thema.

Verglichen mit seinen Nachbarstaaten Kroatien, Serbien und Montenegro hat Bosnien-Herzegowina seine Internetdurchdringung beträchtlich gesteigert und liegt derzeit nahe an Kroatien (32,9 Prozent) und vor Montenegro (17,6 Prozent) und Serbien (13,9 Prozent).

Diese Angaben weichen von den Zahlen ab, die vom Statistik-Dienstleister Internet World Stats (IWS) erhoben wurden. Diese internationale Website bietet kostenlos aktuelle globale Daten zur Internetnutzung, Bevölkerungsstatistiken und Marktforschungsdaten aus über 233 Ländern und Regionen (www.internetworldstats.com). Gemäß IWS liegt die Internetdurchdringung in Bosnien-Herzegowina bei 17,3 Prozent, wobei allerdings von einer Einwohnerzahl von 4.672.165 ausgegangen wird, was nicht der korrekten Zahl entsprechen dürfte. Ungeachtet der Tatsache, dass es keine gesicherten Daten gibt (die letzte Volkszählung war im Jahr 1991), gehen inländische Schätzungen von einer Gesamteinwohnerzahl des Landes unter vier Millionen aus. ■

BG – Gesetzgeberische Änderungen zur Verbreitung von pornografischem Material

Vor Kurzem wurde der *Наказателен кодекс* (bulgarisches Strafgesetzbuch) geändert. Eine der Änderungen betrifft die Einführung eines neuen Straftatbestands für die Verbreitung von pornografischem Material über beliebige Medien, die auf dem Gebiet Bulgariens tätig sind.

Art. 93 Nr. 28 des Strafgesetzes wurde um eine Definition von „pornografischem Material“ erweitert. „Pornografisches Material“ wird definiert als Material, welches unanständig, unannehmbar oder mit öffentlichen Moralvorstellung unvereinbar ist und sexuelles Verhalten offen darstellt. Als solches Verhalten sind folgende Handlungen zu betrachten: tatsächlicher oder simulierter Geschlechtsverkehr zwischen Personen gleichen oder unterschiedlichen Geschlechts, Sodomie, Masturbation, sexueller Sadismus oder Masochismus oder die laszive Zurschaustellung menschlicher Geschlechtsteile.

Die Bestimmungen von Art. 159 des Strafgesetzes wurden ebenfalls geändert und ergänzt. Art. 159 lautet in der gegenwärtigen Fassung nunmehr:

(1) Wer pornografisches Material produziert, ausstellt, vorführt, ausstrahlt, verbreitet, verkauft, vermietet oder auf andere Weise in Umlauf bringt, wird mit Freiheitsentzug bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von BGN 1.000 bis BGN 3.000 bestraft.

Rayna Nikolova
Rat für elektronische
Medien, Sofia

● Änderung des *Наказателен кодекс* (bulgarischen Strafgesetzbuches), Staatsanzeiger Nr. 38, 11. Mai 2007

BG

(2) Wer pornografisches Material über das Internet verbreitet, wird mit Freiheitsentzug bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe von BGN 1.000 bis BGN 3.000 bestraft.

(3) Wer pornografisches Material ausstellt, vorführt, anbietet, verkauft, vermietet oder auf andere Weise an Personen unter 16 Jahren verteilt, wird mit Freiheitsentzug bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe bis zu BGN 5.000 bestraft.

(4) Wurden für die Herstellung von pornografischem Material Personen herangezogen, die unter 18 Jahre alt sind oder so aussehen, so ist die Strafe für die unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Handlungen Freiheitsentzug bis zu sechs Jahren und eine Geldstrafe bis zu BGN 8.000.

(5) Werden unter Nr. 1 bis 4 aufgeführte Handlungen im Auftrag oder unter Federführung einer organisierten kriminellen Gruppe durchgeführt, so ist die Strafe Freiheitsentzug zwischen zwei und acht Jahren und eine Geldstrafe bis zu BGN 10.000; das Gericht ist darüber hinaus befugt, die teilweise oder komplette Einziehung des Eigentums des Täters anzuordnen.

(6) Wer pornografisches Material, das eine Person, die unter 18 Jahre alt ist oder so aussieht, zeigt, selbst besitzt oder für jemand anderen über ein Computersystem oder andere Wege bereitstellt, wird mit Freiheitsentzug bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe bis zu BGN 2.000 bestraft.

(7) Materielles Vermögen, das aus den strafbaren Handlungen erworben wurde, wird vom Staat eingezogen; sollte dieser Gewinn nicht auffindbar oder bereits verwertet sein, wird die Zahlung eines entsprechenden Betrags angeordnet. ■

CZ – Fehlerhafte Umsetzung der Tabakwerberichtlinie

Werbung wird in der Tschechischen Republik durch das Gesetz Nr. 40/1995 reguliert (Werberegulierungsgesetz). Nach diesem Gesetz ist, mit einigen Ausnahmen, Tabakwerbung und Sponsoring durch Tabakprodukte/-unternehmen generell unzulässig (siehe IRIS 2002-9: 14 und IRIS 2003-6: 12). Derartige Werbung ist lediglich in der Presse und anderen Druckerzeugnissen zulässig, die ausschließlich für die im Tabakhandel tätigen Personen bestimmt sind, sowie in Veröffentlichungen, die in Drittländern gedruckt und herausgegeben werden, vorausgesetzt, sie sind nicht hauptsächlich für den Gemeinschaftsmarkt bestimmt. Das Gesetz schließt auch die Möglichkeit des Sponsorings von Motorsport durch Tabakunternehmen nicht aus.

Jan Fučík
Rundfunkrat,
Prag

Im Oktober 2006 übersandte die Europäische Kommission der Tschechischen Republik eine mit Gründen

• **Zákon č. 109 ze dne 12. dubna 2007, kterým se mění zákon č. 40/1995 o regulaci reklamy (Gesetz Nr. 109 vom 12. April 2007 zur Änderung des Werberegulierungsgesetzes), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10820>

CS

versehene Stellungnahme gemäß Art. 226 des EG-Vertrages. Kommt der Staat dieser Stellungnahme innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission den Gerichtshof anrufen. Das Vertragsverletzungsverfahren war aufgrund der Beschwerde eingeleitet worden, das Sponsoring einiger Sportveranstaltungen in der Tschechischen Republik sei nicht im Einklang mit der Richtlinie 2003/33/EG über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen erfolgt. Nach den Ausführungen in der Stellungnahme hieß es, dass das Autorennen „Grand Prix Brno“ als „Gauloises Grand Prix“ bezeichnet worden und die Fahrer sowie das Personal Anzüge in den Farben und mit dem Emblem von Gauloises getragen hätten. Die Sendung sei in ganz Europa ausgestrahlt worden. Dies war möglich, da das tschechische Werberegulierungsgesetz nicht das Sponsoring von Veranstaltungen oder Aktivitäten verbietet, an denen mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind, die in mehreren Mitgliedstaaten stattfinden oder die eine sonstige grenzüberschreitende Wirkung haben (vergleiche aber Art. 5 der Richtlinie).

Die Tschechische Republik hat die Berechtigung der Einwände der Kommission anerkannt und Abhilfe durch eine Änderung des Werberegulierungsgesetzes geschaffen. ■

DE – Urheberrechtsstreit zwischen Autorin und Zeichnerin einer Zeichentrickfigur

Das Landgericht (LG) München I hat am 24. Mai 2007 den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zurückgewiesen, mit dem die literarische Schöpferin der aus Fernsehen und Kinderliteratur bekannten Zeichentrickfigur „Pumuckl“ gegen deren Zeichnerin vorging.

Die Antragsgegnerin hatte sich in einem Fernsehbeitrag über einen Malwettbewerb für Kinder zum Thema „Eine Freundin für Pumuckl“ dahingehend geäußert, dass der Pumuckl es verdient habe, eine Freundin zu bekommen. Außerdem warb der Veranstalter des Wettbewerbs damit, dass der Gewinner das Atelier der Zeichnerin besuchen und dort an der Hochzeit zwischen Pumuckl und seiner Freundin teilnehmen dürfe.

Die Antragstellerin machte eine Verletzung ihres Urheberpersönlichkeitsrechts geltend und beantragte eine Unterlassungsverfügung, mit der der Antragsgegnerin unter anderem die Mitwirkung an dem Malwettbewerb, Äußerungen dazu, dass der Pumuckl eine

Nicola
Lamprecht-Weißborn
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• **Pressemitteilung des Landgericht München I (Az.: 7 O 6358/07) vom 24. Mai 2007, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10692>

DE

Freundin verdient habe, sowie die Inszenierung einer Hochzeit des Pumuckl untersagt werden sollten.

Das Gericht hielt zum einen den Beweis für nicht erbracht, dass die Antragsgegnerin die Einladung zur Veranstaltung der Hochzeit mit veranlasst habe oder vorab hätte prüfen oder verhindern können. Ohnedies sah das Gericht die Rechte der Antragstellerin aber nicht als verletzt an. Zwar seien der Gang der Handlung, die Charakteristik und die Rollenverteilung der handelnden Personen sowie die Ausgestaltung von Szenen der Geschichte geschützt. Der Fernsehbeitrag enthalte aber keinen Hinweis darauf, dass die Antragsgegnerin die Geschichte um den Pumuckl habe fortführen wollen. Die Äußerung der Antragsgegnerin falle unter den Schutz der Meinungsfreiheit; zudem sei es jedermann unbenommen, öffentlich kundzutun, dass er in seinem privaten Bereich den Pumuckl mit einer Frau verbinde. Da keine weitere Episode des Werkes geschaffen worden sei, sei es auch nicht entstellt worden. Zudem wies das Gericht darauf hin, dass angesichts der Tatsache, dass eine der Geschichten um den Pumuckl von dessen unglücklicher Liebe zu einem Mädchen handele, es grundsätzlich hinzunehmen sei, wenn der Pumuckl mit einer Freundin in Verbindung gebracht werde. Der Antragsgegnerin sei es erlaubt, sich als Zeichnerin des Pumuckl mit ihrem Werk auseinandersetzen. ■

DE – Nachrichtentexte nicht urheberrechtsfähig

Das Landgericht (LG) Düsseldorf hatte mit Urteil vom 25. April 2007 darüber zu entscheiden, ob journalistisch aufbereitete Meldungen und Texte ganz oder in Teilen von Dritten vervielfältigt, verbreitet, in bearbei-

teter Form veröffentlicht oder sonst der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden dürfen.

Ein Wirtschaftsunternehmen, das derartige Texte etwa an Fernsehen, Radio und Presse vertreibt, hatte gegen einen gemeinnützigen Verein und dessen Vorsitzenden geklagt. Auf der Webseite des Vereins seien ihre

Nachrichten teils identisch, teils verändert übernommen und veröffentlicht worden, so die Klägerin.

Das Gericht urteilte nun, dass es den Nachrichtentexten an der erforderlichen schöpferischen Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG) fehle und sie deshalb keinen Urheberrechtsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG genießen. Die von der Klägerin veröffentlichten Nachrichten könnten daher unbeschränkt vervielfältigt und verbreitet werden.

Schutzfähig seien Schriftwerke nur bei einer eigen-schöpferischen Gedankenformung und -führung in Bezug auf den dargestellten Inhalt, also bei einer besonders geistvollen Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des dargebotenen Stoffes, so

**Nicola
Lamprecht-Weißenborn**
*Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel*

● **Urteil des Landgericht Düsseldorf vom 25. April 2007 (Az.: 12 O 194/06), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10815>

DE

DE – On-Demand-Dienst nicht mit Radiosender vergleichbar

Wie kürzlich erst bekannt wurde, hat das Landgericht Hamburg bereits am 21. Februar 2007 eine einstweilige Verfügung vom Dezember letzten Jahres bestätigt, mit der der Firma Impressions Future Media untersagt worden war, bestimmte Musikaufnahmen für ihren Abrufdienst StayTuned.de zu verwenden.

Auf der Plattform des Abrufdienstes können Musiktitel gegen Gebühr ausgewählt und abgespielt werden.

**Nicola
Lamprecht-Weißenborn**
*Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel*

● **Entscheidung des Landgerichts Hamburg vom 21. Februar 2007, Az.: 308 O 791/06**

● **Pressemitteilung des IFPI, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10818>

DE

DE – Teilerfolg im Streit um Contergan-Film des WDR

Im Rechtsstreit um einen Fernsehfilm des WDR über den Contergan-Skandal hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamburg am 10. April 2007 vier Urteile gegen die Ausstrahlung des Films weitgehend aufgehoben. Im Juli 2006 hatten die Grünenthal GmbH als ehemaliger Hersteller des Medikaments „Contergan“ sowie der damalige Opfer-Anwalt erste einstweilige Verfügungen gegen die Ausstrahlung des Films erwirkt (siehe IRIS 2006-8: 12). Das Landgericht (LG) Hamburg hatte in mehreren Dreh-

Jacqueline Krohn
*Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel*

● **Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Zivilsenat 7, Pressesenaat, 7 U 141/06 (324 O 14/06) Grünenthal ./.. Zeitsprung - EV vom 14. Februar 2006**

● **Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Zivilsenat 7, Pressesenaat, 7 U 142/06 (324 O 62/06) (Schulte-Hillen ./.. Zeitsprung) - EV vom 9. Februar 2006**

● **Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Zivilsenat 7, Pressesenaat, 7 U 143/06 (324 O 15/06) Grünenthal ./.. WDR - EV vom März 2006**

● **Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Zivilsenat 7, Pressesenaat, 7 U 144/06 (324 O 63/06) (Schulte-Hillen ./.. WDR) - EV vom März 2006**

DE

das Gericht. Die Texte der Klägerin hingegen würden sich im Wesentlichen auf die Wiedergabe tatsächlicher Geschehnisse beschränken, ergäben sich mehr oder weniger aus der Natur der Sache und seien in ihrer ganzen Darstellung durch Üblichkeit und Zweckmäßigkeit gesichtspunkte vorgegeben. Es handele sich um „die Gestaltung von Nachrichten tatsächlichen Inhalts, die den Rahmen des Üblichen in diesem Bereich nicht sprengt und nicht Ausdruck einer eigenschöpferischen, eigentümlichen Gedankengestaltung ist“.

Zudem, so das Gericht, seien jeweils nur wenige Sätze aus den Nachrichten der Klägerin übernommen worden, und diese würden ebenfalls nicht den Anforderungen an eine urheberrechtliche Schutzfähigkeit einer sprachlichen Gestaltung gerecht.

Eine Anwendung des § 49 Abs. 2 UrhG (zulässige Vervielfältigung von Tagesneuigkeiten aus der Presse) schloss das Gericht aus. ■

Auch umfasst das Angebot eine Auswahl an Radioprogrammen und die Möglichkeit, Downloads „auszuleihen“. Die Deutschen Phonoverbände (IFPI) - die Interessenvertretung der deutschen Musikindustrie - hatten gegen den Betreiber von StayTuned.de geklagt. Dem Unternehmen würden die entsprechenden Lizenzen für sein Angebot fehlen.

In der jetzt erst vorliegenden Urteilsbegründung, so der Phonoverband, heiße es, „bei der On-Demand-Nutzung handelt es sich um eine eigenständige Nutzungsart, sodass es einer speziellen vertraglichen Regelung bei der Nutzungsrechteinräumung bedarf“.

Eine solche vertragliche Regelung konnte das Unternehmen im Verfahren offenbar nicht nachweisen. ■

buchpassagen eine Verdrehung der historischen Tatsachen und dadurch eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten der Antragsteller gesehen. Es war der Ansicht, das Publikum könne nicht zwischen Wahrheit und Erdichtetem unterscheiden.

Das OLG wertete den Film hingegen nun in erster Linie als Kunstwerk, das nicht den Anspruch erhebe, in allen Details die damaligen Ereignisse dokumentarisch abzubilden. Anders als die Vorinstanz machte das OLG nicht das Drehbuch, sondern den darauf basierenden, entstandenen Film selbst zur Grundlage seiner Entscheidung. In diesem waren einige der im Drehbuch beanstandeten Szenen bereits gestrichen oder verändert worden.

Mitte Mai hob das LG Hamburg nun auch zwei weitere einstweilige Verfügungen gegen den WDR, der Sender, in dessen Auftrag der Film entstanden war, und die Produktionsfirma Zeitsprung auf. Der Rechtsstreit dürfte sich noch einige Zeit hinstrecken, da das Hauptsacheverfahren vor dem LG Hamburg nun erst begonnen hat. ■

DE – BSkyB erwirkt einstweilige Verfügung im Streit um „Premiere Sky“

Harald Evers
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

Das Landgericht Berlin hat Presseberichten zufolge am 6. Juni 2007 auf Antrag der TV-Gruppe BSkyB eine einstweilige Verfügung erlassen, nach der der Sender Premiere aufgrund der bestehenden Verwechslungs-gefahr bis zur Entscheidung in der Hauptsache das Wort „Sky“ weder innerhalb seines angekündigten Satelliten-TV-Pakets „Premiere Sky“ noch als Namen für das veran-

staltende Tochterunternehmen (Premiere Sky GmbH) verwenden darf. Das Gleiche gilt auch für die Verbreitung von Programmen in Deutschland und Österreich.

BSkyB hatte sich die Marke „Sky“ in Europa für das TV-Geschäft schützen lassen. Mit der Begründung, dass „Sky“ ein allgemeiner und damit trotz eingetragener Marke nicht schützenswerter Begriff sei, will Premiere gegen diese Entscheidung des LG Berlin Berufung einlegen. Alternativ denke man aber über andere Namen für das neue Produkt nach. ■

DE – Novelle zum Hessischen Privatrundfunkgesetz

Harald Evers
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

Die Gesetzesgrundlage für das Recht der privaten elektronischen Medien im Bundesland Hessen, das Hessische Privatrundfunkgesetz (HPRG), wurde mit Beschluss des Hessischen Landtags vom 30. Mai 2007 novelliert. Dabei wurde der Anwendungsbereich des Gesetzes auf die dem Rundfunk vergleichbaren Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind) ausgeweitet, was sich auch im neuen Namen der Aufsichtsbehörde - Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien - widerspiegelt. Mit der Novellierung wurde insbesondere durch die Modifikation der Frequenzzuordnungsregelung in § 3 HPRG sowie der Bestimmung über die Belegung analoger und digitaler Kabelanlagen (§§ 42, 43 HPRG) auf den Umstieg von der analogen zur digitalen Rundfunktechnik reagiert. So sollen sich etwa die Bedarfsträger mit

der programmatischen Aussage, dass die Frequenzzuordnung auch die Digitalisierung bisher analog genutzter Frequenzen fördern soll, der Digitalisierung verpflichtet fühlen. Daneben werden die Bedarfsträger durch die neu eingefügte Regelung des § 3 Abs. 10 HPRG verpflichtet, auf Verlangen der obersten Landesbehörde - dies ist die Hessische Staatskanzlei - den aktuellen Stand der Nutzung von Frequenzen zu benennen. Bei längerer Nichtnutzung kann die Frequenzzuordnung dann widerrufen werden. Mit der Neufassung des § 42 HPRG wurde weiterhin der Vorgabe des Art. 31 Abs. 1 (Übertragungspflichten) der Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG Rechnung getragen. Die Belegungsspielräume der Kabelnetzbetreiber wurden dabei erweitert, zugleich aber wurde sichergestellt, dass ein Programmbestand eingespeist wird, der die Meinungs- und Angebotsvielfalt widerspiegelt. Den dabei bestehenden Interessen der Rundfunkveranstalter und der Anbieter der dem Rundfunk vergleichbaren Telemedien wird durch eine entsprechende Verfahrensbeteiligung entsprochen. ■

● Gesetz zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes und des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk vom 5. Juni 2007, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10821>

DE

ES – Gericht zwingt TVE zur Veröffentlichung einer Stellungnahme eines Journalisten

Im Februar 2007 hatte der nationale spanische öffentlich-rechtliche Sender TVE in großem Umfang Werbung für ein Programm gemacht, das zur besten Sendezeit ausgestrahlt werden sollte: ein Interview des Journalisten Jesús Quintero, Moderator einer eigenen wöchentlichen Show bei TVE, mit einem anderen Journalisten, José María García, einer der ehemals beliebtesten und umstrittensten spanischen Journalisten, der sich aus gesundheitlichen Gründen einige Jahre zuvor aus dem öffentlichen Leben zurückgezogen hatte. Das Interview war bereits aufgezeichnet worden, und TVE verwendete einige Ausschnitte daraus, um für die Sendung zu werben.

Kurz vor dem Sendetermin beschloss TVE allerdings, das Interview doch nicht auszustrahlen, weil es nach Auffassung des Senders beleidigende und verunglimp-

fende Äußerungen über mehrere prominente Persönlichkeiten enthielt. TVE zeigte nur einen Teil des Interview, in dem José María García den neu ernannten Direktor von RTVE kritisierte. TVE wollte nach eigener Aussage hiermit dokumentieren, dass die Sendung nicht abgesetzt wurde, weil der Sender öffentliche Kritik verhindern, sondern weil er den guten Ruf anderer Menschen schützen wollte, die in den Interview angeblich beleidigt wurden.

Diese Entscheidung von TVE war sehr umstritten und wurde sowohl von dem Interviewer Jesús Quintero (der einige Tage später beschloss, seine Zusammenarbeit mit TVE zu beenden) und von dem Interviewten José María García scharf kritisiert. Letzterer war während seiner Karriere mehrfach wegen Beleidigung öffentlicher Persönlichkeiten verurteilt worden, aber er bestand in diesem Fall darauf, dass es sich bei seinen Äußerungen keineswegs um Beleidigungen, sondern bestenfalls um deutliche Meinungen über verschiedene Politiker gehandelt hatte.

Alberto Pérez Gómez
Entidad pública
empresarial RED.ES

Das Interview wurde später von elmundo.es gezeigt, der Onlineausgabe der sehr beliebten spanischen Tageszeitung El Mundo. Es gab in der Folge keinerlei Presseberichte, die darauf hingewiesen hätten, dass die vermeintlich beleidigten Personen rechtliche Schritte gegen García wegen seiner Äußerungen in besagtem Interview unternommen hätten. Nachdem diese Bilder gezeigt worden waren, gab es eine erregte öffentliche Debatte darüber, ob die Kritik von José María García als Beleidigung anzusehen war und ob die Entscheidung von TVE gerechtfertigt war oder nicht.

● **Sentencia 71/2007 del Juzgado de Primera Instancia e Instrucción nº 2 de Pozuelo de Alarcón, José María García c. TVE, S.A. y Javier Pons (Urteil Nr. 71/2007 des Gerichts erster Instanz Nr. 2 von Pozuelo de Alarcón, José María García ./ TVE, S.A. und Javier Pons), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10805>

ES

FI – Liste der gesellschaftlich wichtigen Ereignisse verabschiedet

Am 22. Februar 2007 wurde der *Valtioneuvoston asetus yhteiskunnallisesti merkittävien tapahtumien televisioinnista* (Regierungserlass zur Ausstrahlung von Ereignissen mit großer Bedeutung für die Gesellschaft) verabschiedet. Der Erlass trat am 1. März 2007 in Kraft.

Der Erlass gründet sich auf Art. 20 des Gesetzes über Fernseh- und Hörfunkbetrieb (744/1998) in der Fassung des Gesetzes 394/2003 und setzt Art. 3a der Fernsehrichtlinie (89/552/EWG) um. Mit diesem Erlass wurde eine Liste von Ereignissen festgelegt, die für die finnische Gesellschaft als derart wichtig eingestuft werden, dass sie „auf dem Gebiet Finnlands so auszustrahlen sind, dass ein wesentlicher Teil der Öffentlichkeit die Berichterstattung über die Ereignisse kostenlos in einer Direktübertragung oder zeitlich versetzt verfolgen kann. Die Fernsehausstrahlung eines gesellschaftlich wichtigen Ereignisses, wie es in diesem Paragraphen genannt ist, hat mutmaßlich einen wesentlichen Teil der Öffentlichkeit erreicht, wenn 90 Prozent der Bevölkerung in der Lage sind, die Sendung ohne zusätzliche Kosten zu empfangen“ (Auszug aus § 20 des Gesetzes 744/1998).

Marina Österlund-Karinkanta
Finnische Rundfunkgesellschaft YLE, Abteilung für Europa und Medien

● **Erlass Nr. 199/2007 vom 22. Februar 2007**

FI

FR – Einstufung von französischen Filmen

Gemäß Art. 6-1 der Verordnung vom 17. Januar 1990, in der die wesentlichen Grundsätze zur Ausstrahlung von Kinofilme und anderen audiovisuellen Werke festgelegt werden, obliegt die Einstufung von Filmen als europäische bzw. französische Werke sowie die Festlegung der einzuhaltenden Produktionsquoten für die Sender dem *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) ...wobei dem *Conseil d'Etat* (Staatsrat), wie dies ein jüngst ergangenes Urteil

José María García beschloss, gemäß der *Ley Orgánica* (Organgesetz) 2/1984 vom 26. März 1984 sein Rechtauf Gegendarstellung in Anspruch zu nehmen. Sein Anspruch wurde im Mai 2007 vom zuständigen Gericht bestätigt, sodass TVE gezwungen wurde, während der Primetime eine Stellungnahme von José María García zu verlesen, in der er die Anschuldigungen von TVE zurückwies und bestritt, irgendjemand beleidigt zu haben. TVE hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt und argumentiert, dass das Recht auf Gegendarstellung lediglich der anderen Partei das Recht auf Äußerung ihrer Meinung zugesteht, nicht aber, dass ihre Behauptungen akzeptiert würden. Eine Entscheidung in dieser Frage steht noch aus. ■

Die Liste der gesellschaftlich wichtigen Ereignisse beinhaltet Folgendes:

- Olympische Sommer- und Winterspiele;
- FIFA-Weltmeisterschaft (Eröffnungsspiel, Viertelfinal, Halbfinal- und Endspiele sowie alle Spiele mit finnischer Beteiligung);
- UEFA-Fußballeuropameisterschaft (Eröffnungsspiel, Viertelfinal-, Halbfinal- und Endspiele sowie alle Spiele mit finnischer Beteiligung);
- Eishockeyweltmeisterschaft (komplett);
- FIS Nordische Skiweltmeisterschaften;
- Leichtathletikwelt- und -europameisterschaften.

Darüber hinaus wurde festgelegt, dass folgende Ereignisse direkt zu übertragen sind: das Eröffnungsspiel, die Halbfinal- und die Endspiele sowie alle Spiele der finnischen Mannschaft bei Fußballwelt- und -europameisterschaften; die Halbfinal- und Endspiele sowie alle Spiele der finnischen Mannschaft bei den Eishockeyweltmeisterschaften der Herren.

Während der Beratungen wurde auch darüber diskutiert, Spitzenturniere der Damen und die paralympischen Spiele in die Liste aufzunehmen. Davon wurde jedoch abgesehen, da diese Ereignisse keine derart große Zuschauerschaft anziehen wie diejenigen, die nun auf der Liste stehen. ■

der obersten Verwaltungsinstanz belegt, eine Kontrollfunktion zukommt.

Der Sender M6 muss entsprechend seiner mit dem CSA geschlossenen Vereinbarung ein Prozent seines im vorangegangenen Jahr erzielten Nettoumsatzes für europäische oder französischsprachige Animationswerke aufwenden. Dabei hat er der Aufsichtsbehörde spätestens bis zum 31. Mai einen Bericht vorzulegen, in dem er über seine Verpflichtungen und die entsprechende Ausführung Rechenschaft ablegt. Wie jedes Jahr hatte der Sender somit im Januar 2002 seinen Bericht

über seine Verpflichtungen und Ausführungen für das Geschäftsjahr 2001 eingereicht. Der CSA hatte daraufhin die „Bilanz für die Gesellschaft M6 – Jahr 2001“ erstellt, in der eine namentliche Liste der Werke aufgeführt wurde, die als audiovisuelle französischsprachige Werke eingestuft wurden und vom Sender im besagten Jahr ausgestrahlt worden waren. Dieser Bericht wurde im Rahmen der Vollversammlung des CSA am 8. Oktober 2002 verabschiedet, woraufhin eine „Mitteilung über das Geschäftsjahr 2001 der Gesellschaft M6“ erstellt wurde. Am 10. Februar 2004 hingegen beschloss der CSA nach Erhalt von Informationen seitens des *Conseil national de la cinématographie* (Nationales Filmzentrum – CNC), die Zeichentricksendung „Evolution“ aus der Einstufung als französischsprachigem Film herauszunehmen und somit dieses Werk nicht zu den erfüllten Produktionsverpflichtungen des Senders für das Geschäftsjahr 2001 zu rechnen. Der CSA verlangte dementsprechend vom Sender noch vor Ablauf des Geschäftsjahres 2005 zusätzliche Investitionen in Höhe von EUR 540.000 in die Produktion von Animationsfilmen. M6 legte Beschwerde beim Präsidenten des CSA ein, die jedoch abgewiesen wurde. Der Sender brachte

Amélie Blocman
Légipresse

● Staatsrat (5. und 4. Unterabteilungen gemeinsam), 27. April 2007, *Société Métropole Télévision*

FR

daraufhin die Angelegenheit vor den Staatsrat. Dieser äußerte sich eindeutig: Die Mitteilung an einen Sender zum vorangehenden Geschäftsjahr umfasse im Anhang eine Auflistung der Verpflichtungen und quantitativ zu erfüllenden Vorgaben, die vom CSA nach Anhörung der zuständigen Dienststellen verabschiedet worden seien. Diese Mitteilung stelle eine Entscheidung dar, die dem Sender ein Recht einräume, da auf der Liste die Werke aufgezählt werden, die als europäische oder französische Werke anerkannt werden und sich daraus die Berechnung der Produktions- und Ausstrahlungsverpflichtungen des Senders für das nachfolgende Geschäftsjahr ergeben. Der CSA könne ein Werk, wenn ihm neue Informationen zur Kenntnis gebracht werden, laut der das Werk die geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, für die Zukunft anders einstufen; allerdings könne er die für ein Geschäftsjahr gewährte Einstufung nur innerhalb von vier Monaten nach Verabschiedung der Bilanz des Senders für dieses Geschäftsjahr ändern, es sei denn, die Einstufung wurde auf gesetzeswidrige Weise erlangt. Dies sei jedoch hier nicht der Fall. Der Staatsrat vertritt somit die Auffassung, der Beschluss des CSA, seine Entscheidung bezüglich der Einstufung des strittigen Zeichentricksfilms zurück-zunehmen und dem Sender aufzuerlegen, entsprechende Summen zu investieren, sei nicht rechtens gewesen. ■

FR – Ende der günstigen Sendezeiten für M6

In Art. 27 des Gesetzes vom 30. September 1986 über die audiovisuelle Kommunikation ist vorgesehen, dass eine Verordnung (im vorliegenden Fall die Verordnung vom 17. Januar 1990) die allgemeinen Grundsätze bezüglich der Ausstrahlungsquoten von Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken regelt. Insbesondere zur Hauptsendezeit gilt eine Quote von mindestens 60 Prozent für europäische Kinofilme und audiovisuelle Werke sowie eine Mindestquote von 40 Prozent für Filme französischer Originalsprache. Der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) darf die Hauptsendezeit (*heures de grande écoute*: 18 bis 23 Uhr, außer mittwochs: 14 bis 23 Uhr) durch günstige Sendezeiten (*heures d'écoute significative*) ersetzen, damit die Sender diese Quoten einhalten. Die günstigen Sendezeiten werden jedes Jahr für jeden Sender neu festgelegt; berücksichtigt werden dabei insbesondere die Merkmale des jeweiligen Publikums und der Programmgestaltung sowie das Ausmaß und die Art des Produktionsbeitrags. Die Bestimmung sollte ursprünglich den Sendern die Einhaltung der Quoten erleichtern, insbesondere den jüngeren Sendern, denn die vom CSA vorgegebenen Zeitfenster können nur größer ausfallen als die im gesetzlichen Normalverfahren vorgesehenen. Wie

Amélie Blocman
Légipresse

● „Application à M6 des heures de grande écoute pour l'année 2008“ („Anwendung bei M6 der Hauptsendezeit für das Jahr 2008“), Pressemitteilung des CSA vom 12. Juni 2007, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10835>

FR

auch den lokalen Fernsehsendern war dem vor 20 Jahren gegründeten Sender M6 aufgrund seines Publikums (jung: 15 bis 34 Jahre) und seiner Programmgestaltung (vorwiegend Musik) vonseiten des CSA stets die Ausnahmeregelung der günstigen Sendezeiten zuerkannt worden, sodass ihm mehr Zeit zur Einhaltung der Quoten blieb. Die seit 1996 unverändert gebliebene Ausnahmeregelung sah folgende Zeitfenster vor: 17 bis 23 Uhr, mittwochs 14 bis 23 Uhr, somit eine Stunde mehr als im „gemeinen Recht“ für andere Sender. Jedes Jahr wurde die Verlängerung dieser Regelung durch den CSA entsprechend den genannten Kriterien geprüft. Auf seiner Vollversammlung am 12. Juni 2007 beschloss der CSA nun, die günstigen Sendezeiten von M6 für das Jahr 2008 nicht zu verlängern. Er vertrat dabei die Auffassung, die allgemeine Entwicklung des Senders sowie seine aktuelle Situation rechtfertigten nicht länger den Beibehalt dieser Ausnahmeregelung. Der Sender, der ursprünglich „jung mit vorwiegend musikalischer Ausrichtung“ war, habe sich eindeutig zu einem nichtspezialisierten Sender gewandelt. Mit dem bis zum Ende des Jahres zugestandenem und von den Konkurrenten heftig kritisierten Vorteil konnte der Sender in der Primetime amerikanische Sendungen ausstrahlen und dabei bequem die Quoten für französische Serien, die deutlich geringere Einschaltquoten bringen, erfüllen. M6 könnte zudem beim CSA beantragen, seine musikalischen Verpflichtungen zu überprüfen: Der Sender musste bislang 30 Prozent seiner Ausstrahlungszeit der Musik vorbehalten und 150 Musikvideos zum von ihm gewählten Zeiten bringen. ■

FR – CSA äußert sich zur Nummerierung der Kabel- und Satellitensender

Im Verfahren zur Regelung der Streitigkeiten zwischen Inhalteanbietern und Diensteanbietern, das durch die Verordnung vom 29. August 2006 – entsprechend Art. 17-1 des Gesetzes vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit – geregelt wird, hat der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) erste Entscheidungen getroffen. In 14 Fällen hatten sich Inhalteanbieter, deren Sender digital übertragen werden, wegen der Nummerierung ihrer Sender auf den Kabel- und Satellitennetzen an den CSA gewandt. Die betroffenen Sender (unter anderem NRJ12, BFM TV, LCP-AN) hatten den Wunsch geäußert, auf Kabel und Satellit die gleiche Nummer für ihren Sender zu erhalten wie die, über die sie für das DVB-T verfügen. So belegt beispielsweise NRJ12 Kanal 12 auf DVB-T, die Nummer 112 auf CanalSat und die 217 beim Kabelbetreiber Noos ... Der CSA wies diese Anträge jedoch ab. Er geht davon aus, dass sich die DVB-T-Sender vielmehr in Themenbereichen anzusiedeln haben, die ihrer Programmgestaltung entsprechen. Der CSA vertritt die Auffassung, dass die Organisation nach thematischer Ausrichtung den Interessen der Zuschauer entgegenkomme. Letztere wählten das Programm, das

Amélie Blocman
Légipresse

● **CSA, Pressemitteilung Nr. 637 vom 6. Juni 2007, „Règlement de différends sur la numérotation des chaînes sur le câble et le satellite“ („Regelung von Streitigkeiten bezüglich der Nummerierung der Sender auf Kabel und Satellit“), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10833>**

● **Projet de délibération relative à la numérotation des services de télévision dans les offres de programmes des distributeurs de services sur des réseaux de communications électroniques n'utilisant pas des fréquences assignées par le CSA (Beschlussentwurf Nr. vom 2007 zur Nummerierung der Fernsehdienste im Programmangebot der Weiterverbreiter im Rahmen der elektronischen Kommunikationsdienste, die keine vom CSA zugeordnete Frequenz verwenden), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10834>**

FR

GB – „Celebrity Big Brother“ verstößt durch rassistische Kommentare gegen Rundfunkkodex

Die britische Regulierungsbehörde Ofcom hat entschieden, dass die fünfte Folge „Celebrity Big Brother“, die von Brighter Pictures (einer Endemol-Gesellschaft) produziert und von Channel Four ausgestrahlt wurde, gegen den Rundfunkkodex verstoßen hat. Der Kodex verlangt, dass Rundfunkveranstalter, von denen das Kommunikationsgesetz von 2003 die Anwendung „allgemein akzeptierter Standards“ fordert, sicherstellen müssen, dass potenziell anstößiges Material durch den inhaltlichen Kontext gerechtfertigt ist und dass Kinder durch entsprechende Sendungsplatzierung vor ungeeignetem Material geschützt werden.

Beim Ofcom waren 44.500 Beschwerden zu Kommentaren und mutmaßlichem Mobbing gegenüber der indischen Schauspielerin Shilpa Shetty seitens dreier ihrer Mitbewohnerinnen eingegangen. Es ging dabei um mehrere unterschiedliche Vorfälle. Bei manchen befand das Ofcom, sie stellten keinen Verstoß gegen den Kodex dar; in drei Fällen habe Channel Four es jedoch versäumt, verantwortlich genug mit dem Stoff umzugehen,

sie ansehen wollten, in erster Linie nach der Art des Inhalts (etwa Information, Sport oder Kinofilm). Damit umfasse ein Themenbereich Sender, die mit Blick auf das gleiche Publikum im Wettbewerb stünden, wodurch die Fernsehanbieter, die ähnliche Inhalte anbieten, in fairem Wettbewerb zueinander stünden.

Der CSA spricht jedoch auch die schwierige Problematik an, die sich aus der Nummerierung für das Verhältnis zwischen Dienste- und Inhalteanbietern ergibt und nachteilige finanzielle Folgen für Letztere haben kann. Für den Fernsehzuschauer gehe es darum, möglichst einfach Zugriff auf den Sender seiner Wahl zu haben. Für die Inhalteanbieter gehe es darum, durch die Nummerierung ein möglichst breites Publikum zu erreichen und Stabilität zu vermitteln. Den Diensteanbietern solle die Nummerierung bei der Geschäftsstrategie dienlich sein, indem das Angebot an die Erwartungen der Abonnenten angepasst und zugehörige Sender möglichst exponiert platziert würden. Vor diesem Hintergrund hat der CSA beschlossen, im Rahmen eines umfassenden Ansatzes Regeln für die Nummerierung festzulegen. Auf der Grundlage von Art. 3-1 des Gesetzes vom 30. September 1986, laut dem der CSA über eine gerechte, transparente, homogene und nicht diskriminierende Nummerierung der Fernsehdienste im Programmangebot der Diensteanbieter wacht, gab dieser einen Beschlussentwurf in die öffentliche Konsultation. Abgesehen von der Zweckmäßigkeit, die Sender nach Themenbereichen zu ordnen, werden im Entwurf Antworten zur Festlegung der Themenbereiche und zu ihrer Anordnung, zu den Kriterien, denen zufolge ein Sender zu einem bestimmten Themenbereich gehört, sowie zur Reihenfolge der Sender innerhalb eines Themenbereiches vorgeschlagen. Die Antworten der vom CSA lancierten Konsultation sind bis zum 12. Juli 2007 bei ihm einzureichen. ■

um Mitglieder der Öffentlichkeit vor Anstößigkeiten zu schützen. Diese drei Vorfälle betrafen rassistisch-klassische Bemerkungen zur indischen Küche, die Äußerung „Verpiss dich nach Hause“ gegenüber der Schauspielerin und ihre Titulierung als „Shilpa Poppadom“.

Channel Four machte geltend, diese Vorfälle seien verantwortungsvoll behandelt worden, angemessen zeitlich platziert und durch den Kontext gerechtfertigt gewesen, da sie im Erwartungsrahmen von „Big Brother“-Zuschauern lägen. Der Kanal war auch der Ansicht, dass wichtige Fragen der Meinungsfreiheit auf dem Spiel stünden und dass die durch die Kommentare angestoßene Debatte von „unbestreitbarem öffentlichem Wert“ gewesen sei.

Das Ofcom bestätigte, dass der Kodex die Ausstrahlung von potenziell anstößigem oder schädlichem Material nicht verbiete; die Frage sei jedoch, ob dieses Material von Channel Four angemessen behandelt wurde. Das Ofcom untersuchte nicht ausgestrahltes Filmmaterial, welches vor der Ausstrahlung der Vorfälle aufgenommen und vom Produzenten als „rassistisch“ eingestuft worden war. Channel Four hatte wegen einer Kommunika-

tionsstörung mit dem Produzenten davon keine Kenntnis. Das Ofcom befand, es habe bei Channel Four eine schwere Störung im Verfahren zur Einhaltung der Standards für die Serie gegeben, sodass der Rundfunkveranstalter keine vollständige Kenntnis von den Vorgängen im „Big Brother“-Haus hatte und somit potenziell anstößiges Material nicht redaktionell bearbeiten konnte. Hätte Channel Four das nicht ausgestrahlte Material gesehen, hätte der Sender die sich im Haus entwickelnde Situation ganz anders behandelt, um die Einhaltung des Kodexes zu gewährleisten. Der Rundfunkveranstalter habe darüber hinaus den Aufschaukungseffekt durch die Vorgänge im Haus nicht berücksichtigt; das mutmaßliche rassistische Mobbing habe Äußerungen, die andernfalls vielleicht grenzwertig gewesen wären, sehr viel verletzender gemacht.

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

● **Ofcom Content Sanctions Committee**, „*Consideration of Sanction Against Channel Four Television Corporation in Respect of its Service Channel 4*“ (Ofcom-Ausschuss für inhaltsbezogene Sanktionen: „Sanktionsverfahren gegen die Fernsehgesellschaft Channel Four in Bezug auf ihren Dienst Channel 4“), abrufbar unter <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10804>

EN

GB – Keine Freigabe für Videospiele

Das von der Firma Rockstar Games für die Konsolen PS2 und Nintendo Wii produzierte Spiel „Manhunt 2“ darf im Vereinigten Königreich derzeit nicht legal verkauft werden. Grund hierfür ist die Entscheidung des für Alterseinstufungen zuständigen *British Board of Film Classification* (BBFC), dem Spiel die Freigabe zu verweigern. 2003 war „Manhunt 1“ als „18“ eingestuft worden, das heißt, Jugendliche unter 18 durften das Spiel weder kaufen noch ausleihen.

Hauptgründe für die Entscheidung des BBFC waren nach eigenen Angaben:

- die beharrliche Fokussierung auf das Belauern und brutale Töten;
- der fortwährende und noch dazu beiläufig-lockere Sadismus in Tötungsszenen sowie
- die durchgängige Trostlosigkeit und Gefühlskälte. Grundsätzlich geleitet wurde die Entscheidung des BBFC dabei offenbar vom:
 - puren Mangel an alternativen Vergnügungsmöglichkeiten für den Spieler in Verbindung mit
 - dem allgemeinen narrativen Kontext.

David Goldberg
deeJgee
Research/Consultancy

● **BBFC-Jahresberichte**, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10816>

● **Video Appeal Committee - VAC Terms and Conditions**, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10817>

EN

IT – „Russisches Puppenprogramm“ von der italienischen Kommunikationsbehörde für unrechtmäßig erklärt

Die italienische *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni* (Kommunikationsbehörde - AGCOM) hat Ende 2006 zwei Beschlüsse (Nr. 169/06/CSP und Nr. 170/06/CSP) verabschiedet, mit denen die beiden

Das Ofcom schloss, dass die Verstöße gegen den Kodex eine schwerwiegende Verfehlung in Bezug auf die Anwendung allgemein akzeptierter Standards erkennen ließen und damit die Verhängung entsprechend vorgesehener Sanktionen rechtfertigten. Eine Geldstrafe wurde nicht verhängt, da Channel Four, als der Sender von dem nicht ausgestrahlten Material Kenntnis erlangte, umgehend reagiert und sein Programm zur Einhaltung der Standards vollständig überprüft hat; darüber hinaus stellte die Verfehlung eher eine schwerwiegende Fehleinschätzung als eine vorsätzliche, rücksichtslose oder grob fahrlässige Handlung dar. Channel Four wurde daher verpflichtet, zum Beginn der ersten Folge der neuen Staffel von „Big Brother“, zum Beginn der Wiederholung am darauffolgenden Morgen sowie zum Beginn der ersten Ausscheidungsshow eine Erklärung mit dem Ofcom-Befund in einer von der Regulierungsbehörde vorgegebenen Form auszustrahlen, wodurch eine maximale Anzahl von Zuschauern erreicht wird. ■

Der BBFC befürchtete, dass eine Freigabe von „Manhunt 2“ für den Verkauf eine Reihe von nicht vertretbaren Gefährdungen für Erwachsene und Jugendliche mit sich bringen würde und dass seine Verfügbarkeit für die Öffentlichkeit, auch als nicht jugendfreies Spiel, inakzeptabel wäre. Die Eltern eines jungen Mannes, der erstochen und zu Tode geprügelt wurde, haben dafür „Manhunt 1“ verantwortlich gemacht und behauptet, dass das Spiel seinen Mörder beeinflusst habe – obgleich diese Einschätzung von der Polizei nicht geteilt wurde.

Rockstar Games kann vom BBFC eine formelle „Überprüfung“ fordern und/oder innerhalb von sechs Wochen beim unabhängigen *Video Appeal Committee* (Video-Beschwerdeausschuss – VAC) Einspruch gegen die Entscheidung einlegen. Der VAC wurde 1984 gemäß dem *Video Recordings Act 1984* (Videoaufnahmegesetz) eingerichtet.

1997 (das letzte Mal, dass der BBFC einem Spiel die Freigabe verweigert hat) war „Carmageddon“ die Einstufung verwehrt worden – aber diese Entscheidung wurde in der Berufung wieder gekippt.

Informationen zu Einsprüchen und zur Zusammensetzung des Ausschusses finden sich in den Jahresberichten des BBFC. Die Berufungsentscheidungen sind auch Gegenstand der Pressemitteilungen des BBFC. ■

italienischen Privatsender Retequattro und Italia 1 zu Geldstrafen verurteilt wurden. Den Sendern wurde vorgeworfen, gegen die Regelungen über die maximal zulässige Anzahl der Werbeunterbrechungen in audiovisuellen Werken verstoßen zu haben. Art. 37 Abs. 4 der italienischen Rundfunkordnung (*Decreto legislativo* – Rechtsverordnung vom 31. Juli 2005, Nr. 177) setzt in diesem Zusammenhang Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie

„Fernsehen ohne Grenzen“ um und schreibt vor, dass audiovisuelle Werke wie Spiel- und Fernsehfilme (außer Serien, Mehrteiler, leichte Unterhaltung und Dokumentarfilme) mit einer Länge von mindestens 45 Minuten nur einmal pro 45-Minuten-Segment durch Werbung unterbrochen werden dürfen. Bei Werken, die mindestens 20 Minuten länger als zwei oder mehr vollständige 45-Minuten-Segmente sind, ist noch eine zusätzliche Werbeunterbrechung erlaubt.

Hauptschwerpunkt besagter Beschlüsse war die Praxis dieser italienischen Sender, sogenannte „Schachtelpuppenprogramme“ auszustrahlen. Wie bei einer russischen Matrjoschka-Puppe besteht ein „Schachtelpuppenprogramm“ aus einer Hauptsendung (etwa einem Film) und einer Reihe von kürzeren Elementen (z.B. Nachrichten, Wetterbericht usw.), die innerhalb der Hauptsendung gezeigt werden; zwischen diesen untergeordneten Programmen werden ein oder mehr Werbespots gesendet. Nach Auffassung der beiden italienischen Sender sind die Regelungen über die maximal zulässige Anzahl der Werbeunterbrechungen in audiovisuellen Werken so zu verstehen, dass Werbespots zwischen den kurzen Sendungen diesen kurzen Sendungen und nicht der langen Hauptsendung zugeordnet und dementsprechend anders berechnet werden müssen. Im Ergebnis könnten die italienischen Sender bei einem Film von beispielsweise 100 Minuten Länge zwei Werbeunterbrechungen während des Films – dies entspräche Art. 37 Abs. 4 des italienischen Rundfunkgesetzes, da das Pro-

Amedeo Arena
Universität Neapel
Federico II

- AGCOM-Beschluss Nr. 169/06/CSP, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10807>
- AGCOM-Beschluss Nr. 170/06/CSP, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10808>
- AGCOM-Beschluss Nr. 276/04/CSP, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10809>
- AGCOM-Beschluss Nr. 165/04/CSP, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10810>
- AGCOM-Beschluss Nr. 67/06/CSP, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10811>
- AGCOM-Beschluss Nr. 68/06/CSP, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10812>
- Decreto legislativo 31 luglio 2005, n. 177: Testo unico della radiotelevisione (Rechtsverordnung vom 31. Juli 2005, Nr. 177 – Rundfunkordnung –, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10813>

IT

MT – Neue Vorschriften für Immobiliensendungen

Nach einem Konsultationsprozess der Rundfunkbehörde vom Beginn dieses Jahres (siehe IRIS 2007-5: 15) und nach Sichtung der eingegangenen Rückmeldungen verlangt die Behörde, dass Sendungen über Immobilien ab dem 1. Oktober 2007 folgenden Anforderungen entsprechen müssen:

Kevin Aquilina
Rundfunkbehörde
Malta

- a) Die fragliche Sendung darf keine Schleichwerbung enthalten;

- Auslegung der Rundfunkbehörde zu Immobiliensendungen, abrufbar unter
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10828>

EN

gramm zwei vollständige 45-Minuten-Segmente umfassen würde – sowie eine oder mehr Werbeunterbrechungen während der eingeschobenen Kurzsendungen zeigen könnte.

Im Gegensatz zur Auffassung der Rundfunksender hatte aber das oberste italienische Verwaltungsgericht (*Consiglio di Stato*, 6. Kammer, Urteil Nr. 2949/2003) 2003 entschieden, dass „der Umstand, dass ein Film durch eine kurze Sendung unterbrochen wird, eine Überschreitung der maximal zulässigen Anzahl der Werbeunterbrechungen nicht rechtfertigen“ kann und somit implizit festgelegt, dass alle Werbeunterbrechungen zwischen Beginn und Ende eines Films – unabhängig von eventuellen anderen Unterbrechungen – nach Art. 37 Abs. 4 des italienischen Rundfunkgesetzes auf Grundlage der Länge dieses Films zu berechnen sind.

Auch im vorliegenden Fall vertrat die AGCOM die Auffassung, dass eine künstliche Unterbrechung des Films mit Kurzprogrammen und Werbespots als „direkte und unmittelbare Konsequenz“ einen Verstoß gegen Art. 37 Abs. 4 des italienischen Rundfunkgesetzes nach sich zieht. Dementsprechend stellte die Kommunikationsbehörde insgesamt 68 Verstöße gegen die Regelung über die Anzahl der Werbeunterbrechungen fest und verhängte gegen die beiden Sender Geldstrafen.

Zu erwähnen ist, dass diese beiden Entscheidungen die letzten in einer ganzen Reihe von ähnlich gelagerten Maßnahmen waren, mit denen der Praxis der „Schachtelpuppenprogramme“ entgegengewirkt werden sollte. So waren Retequattro und Italia 1 bereits 2004 und 2005 aufgefordert worden, diese Praxis zu unterlassen (Beschlüsse Nr. 276/04/CSP und Nr. 165/04/CSP); 2006 waren gegen beide Sender sogar Geldstrafen in Höhe von EUR 15.000 bzw. EUR 35.000 verhängt worden (Beschlüsse Nr. 67/06/CSP und Nr. 68/06/CSP). Die Europäische Kommission hat erst unlängst ein Warnschreiben aufgesetzt, in dem es unter anderem um die angebliche Nichtdurchsetzung der in Art. 11 Abs. 3 der Fernsehrichtlinie festgelegten Bestimmungen über die Anzahl der Werbeunterbrechungen durch die italienische Regierung geht. ■

- b) während der Sendung dürfen keine Logos oder Büroansichten von Immobilienmaklern gezeigt werden;
- c) die Person, die die Immobilie beschreibt, darf kein Angestellter oder Vertreter eines Maklerbüros sein;
- d) der entsprechende Standort sowie der Name der Straße, des Platzes etc., wo sich die Immobilie befindet, darf zu keinem Zeitpunkt der Sendung kenntlich gemacht werden, weder in Wort noch Bild. Natürlich darf auf die Stadt oder das Dorf hingewiesen werden, wo sich die Immobilie befindet;
- e) der Preis der Immobilie darf nicht genannt werden. ■

MT – Neue Vorschriften für Automobilsendungen

Nach einem Konsultationsprozess zu Beginn dieses Jahres (siehe IRIS 2007-5: 15) hat die Rundfunkbehörde die Rückmeldungen erörtert, die sie auf ihr Konsultationspapier zu Automobilsendungen erhalten hat. Die Behörde betonte, diese Art von Sendung sollte keinen Werbecharakter tragen, sondern einen Informations- und Bildungsanspruch haben. Selbstverständlich gelten die bestehenden Gesetze auch weiterhin für solche Sendungen, allerdings sollten letztere ab 1. Oktober 2007 insbesondere folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Automobilsendungen gelten nicht als Verstoß gegen die Werberegulungen, wenn mehrere Fahrzeugtypen oder Marken, die von verschiedenen Automobilherstellern, Importeuren, Verkäufern oder Vermietern produziert, importiert, verkauft bzw. vermietet werden, in derselben Folge derselben Sendung vorgestellt werden.
- b) Es ist zulässig, den Markennamen des Fahrzeugs zu nennen und seine Vorzüge und Nachteile zusammenzufassen. Es ist hingegen nicht akzeptabel, lediglich die Vorzüge des besagten Fahrzeugs zu erwähnen, den Markennamen des Fahrzeugs wiederholt in Großaufnahme zu zeigen oder Großaufnahmen der Halle zu zeigen, in der das Fahrzeug ausgestellt, verkauft oder vermietet wird. Der Produzent muss gewährleisten, dass die Sendung ausgewogen ist, wenn die Vorzüge und Nachteile des Fahrzeugs behandelt werden.
- c) Es ist nicht gestattet, Zuschauer oder Zuhörer während solcher Sendungen zum Kauf dieser Fahrzeuge aufzufordern.
- d) Wengleich nach der übergeordneten Bestimmung des Absatz a) Sponsoring von Automobilsendungen

Kevin Aquilina
Rundfunkbehörde
Malta

● **Auslegung der Rundfunkbehörde zu Automobilsendungen, abrufbar unter**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10829>

EN

durch Importeure, Verkäufer, Vermittler, Vermieter etc. erlaubt ist, ist es für einen Sponsor jedoch verboten, in einer Sendung zu werben, welche er sponsert.

- e) Wenn der Preis eines Fahrzeugs genannt wird, darf dieser nicht für Marketing- oder Verkaufszwecke, sondern nur für Analyse- oder Vergleichszwecke in Bezug auf andere Fahrzeuge verwendet werden, selbst wenn diese anderen Fahrzeuge nicht in derselben Sendung getestet wurden.
- f) Die Betrachtung der Fahrzeugmerkmale sollte von einem unabhängigen Fachmann wie einem Mechaniker oder einem Autoliebhaber vorgenommen werden; dabei ist darauf zu achten, dass, wenn der Fachmann ein Angestellter oder Vertreter der Firma ist, welche solche Fahrzeuge importiert, verkauft oder vermietet, er nicht als solcher in der Sendung vorgestellt wird.
- g) Material zur Absatzförderung ist zu vermeiden. Dies umfasst auch ausländisches Material zur Absatzförderung, welches vom Fahrzeughersteller oder produzenten bereitgestellt wird und Einzelheiten mit Werbecharakter enthält; oder wenn das Fahrzeug unverhältnismäßig stark über das Informationsmaß hinaus herausgestellt wird. Unverhältnismäßige Herausstellung liegt vor, wenn die Adresse, die Telefonnummer oder andere Kontaktdaten des Importeurs oder Vermittlers angegeben werden, wenn Websites des Importeurs oder Vermittlers angezeigt werden oder wenn das Fahrzeug im Ausstellungsraum gefilmt wird und der Name des Importeurs oder Vermittlers oder sonstige Einzelheiten des Ausstellungsraums gezeigt werden, woraus abzuleiten ist, von welchem Importeur oder Vermittler dieses Fahrzeug gekauft werden kann.
- h) Der Begriff „Fahrzeug“ umfasst Personenkraftwagen, Omnibusse, Lastkraftwagen, Motorräder und sonstige Verkehrsmittel, gleich welcher Klasse oder Beschreibung, die für die Fortbewegung von Personen oder Gütern bestimmt sind. ■

NL – Übernahme mehrerer Ausschnitte einer Dokumentation in eine öffentlich-rechtliche Nachrichtensendung stellt keine Urheberrechtsverletzung dar

Der öffentlich-rechtliche Sender TROS hatte neun Ausschnitte mit einer Gesamtlänge von drei Minuten und zwölf Sekunden aus einer Dokumentation mit dem Titel „China Blue“ in eine seiner Nachrichtensendungen übernommen. Der niederländische Filmfonds, der eine Exklusivlizenz an der Dokumentation besitzt, verklagte TROS daraufhin wegen Urheberrechtsverletzung.

TROS führte vor Gericht aus, gemäß verschiedenen Vorschriften des niederländischen Urheberrechtsgesetzes liege keine Verletzung der Rechte des Fonds an der Dokumentation vor. Das entscheidende Argument stützte sich auf Art. 15a des niederländischen Urheber-

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **Urteil vom 6. Juni 2007, Stichting Nederlands Fonds voor de Film gegen TROS, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10832>

NL

rechtsgesetzes, wonach das Zitieren eines Werkes unter bestimmten Umständen erlaubt ist. Das Zitieren eines Werkes ist unter anderem dann zulässig, wenn es dazu dient, das Werk anzukündigen und die Aufmerksamkeit darauf oder auf eine mit ihm zusammenhängende Veranstaltung zu lenken. Dies war der Fall, da die Premiere von China Blue zu der Zeit vorgesehen war, als in der Nachrichtensendung darauf hingewiesen wurde. Das Gericht befand außerdem, dass TROS in seiner Nachrichtensendung keinen unangemessenen Gebrauch von den Ausschnitten aus der Dokumentation gemacht habe.

Es kam daher zu dem Schluss, dass die Ausstrahlung der Nachrichtensendung durch TROS mit einigen Ausschnitten aus der Dokumentation keine Urheberrechtsverletzung darstellt. Obwohl die Sache im Hinblick auf die Urheberrechtsverletzung geklärt ist, ist der Streit noch nicht ganz beigelegt, da der Kläger nachweisen will, dass ein zwischen ihm und TROS geschlossener Vertrag dem Sender untersagt habe, die Ausschnitte aus der Dokumentation in dieser Weise zu verwenden. ■

NL – Liberalisierung und Klärung der Sponsoring-Regelungen für kommerzielle und öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter

Das *Commissariaat voor de Media* (niederländische Medienbehörde) ist unter anderem für die praktische Umsetzung der Rundfunkgesetzgebung zuständig. Diese Aufgabe erfüllt die Behörde mithilfe von Instrumenten wie den sogenannten „Grundsatzbestimmungen“. Sie hat kürzlich die bestehenden Grundsatzbestimmungen zum Sponsoring sowohl für private als auch für öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter geändert.

Für die privaten Sender versucht die Medienbehörde, Chancengleichheit auf dem kommerziellen Fernsehmarkt zu schaffen und zu fördern. Zu den Neuerungen gehören unter anderem folgende Regelungen:

- Die Nennung des Namens oder der Marke (beziehungsweise das Zeigen des Logos) eines Sponsors im Titel einer gesponserten Sendung ist dann zulässig, wenn der Sender die Trennung von redaktionellem Teil und Werbung gewährleistet. Nun dürfen auch Produkte und Dienstleistungen des Sponsors gezeigt werden, wenn dies auf neutrale Weise erfolgt.

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● *Commissariaat voor de Media*, „**Liberalisering regels commerciële omroep**“ („Regelungen für den Privatrundfunk liberalisiert“), Pressemitteilung vom 31. Mai 2007, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10830>

● *Commissariaat voor de Media*, Schreiben vom 3. Mai 2007 zur Klärung des Begriffs „Kultursendung“, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10831>

NL

- Um die medienübergreifende Zusammenarbeit zwischen Unternehmen zu vereinfachen, die Medieninhalte produzieren und verbreiten, gestattet die Medienbehörde den Privatsendern, den Namen zum Beispiel einer Zeitschrift in ihren Namen des zu übernehmen, vorausgesetzt, die Zeitschrift wird von dem Sender selbst herausgegeben.

- Auf Tafeln, die den Namen des Sponsors zeigen, dürfen nun auch Slogans stehen. Solche Slogans dürfen nur dazu dienen, den Namen des Sponsors bekannt zu machen, und nicht zum Kauf von Produkten aufzurufen. Bei Sportereignissen dürfen die Tafeln zu Beginn von drei verschiedenen Teilen einer Sportsendung gezeigt werden: bei der Einführung, der eigentlichen Wettkampfübertragung und der Zusammenfassung.

Für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter wurde die Interpretation des Begriffs „Kultursendung“ geklärt. Die Verwirrung um diesen Begriff veranlasste die Medienbehörde zum Eingreifen. In der Praxis war unklar, ob Informationssendungen über Museen, Ausstellungen, Bücher usw. rechtmäßig gesponsert werden dürfen, weil sie unter die Kategorie „Kultursendung“ fallen. Art. 52 Abs. 2 des Mediengesetzes gestattet das Sponsoring von Kultursendungen, nicht aber von reinen Informationssendungen. Die Medienbehörde hat nun eine Liste von Sendungen und Sendungsbeschreibungen herausgegeben, die verdeutlichen sollen, was als „Kultursendung“ eingestuft werden kann. ■

RO – Aufzeichnungen der Rundfunkprogramme verpflichtend

Ein neuer, vom rumänischen *Consiliul Național al Audiovizualului* (Landesrat für Audiovisuelles - CNA) Anfang Mai verabschiedeter Beschluss sieht für alle Rundfunkveranstalter in Rumänien die Pflicht vor, eine Aufzeichnung der von ihnen ausgestrahlten Sendungen in Echtzeit, vollständig und zeitgleich mit der Ausstrahlung, zu gewährleisten. Die Aufzeichnungen müssen ab dem Ausstrahlungsdatum 30 Tage lang aufbewahrt werden. Für Sendungen, bezüglich derer bei den Rundfunkanbietern nach der Ausstrahlung Anträge auf Gegendarstellung bzw. Richtigstellung eingegangen sind, gilt darüber hinaus eine verbindliche Aufbewahrungsfrist von mindestens 45 Tagen.

Auf Antrag des Landesrats für Audiovisuelles sind die Rundfunkanbieter verpflichtet, die Aufzeichnungen

Mariana Stoican
Radio Rumänien
International, Bukarest

● *Decizia CNA Nr. 412 din 10 mai 2007 privind obligațiile ce revin radiodifuzorilor la înregistrarea programelor de radio și de televiziune* (Beschluss des CNA Nr. 412 vom 10. Mai 2007), abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10819>

● *Decizia Consiliului Național al Audiovizualului Nr. 234/2003 privind obligațiile ce revin titularilor de licență de emisie referitor la înregistrarea programelor de radio și de televiziune, Monitorul Oficial al României, Partea I, Nr. 517 din 17 iulie 2003* (Beschluss des CNA Nr. 234/2003 vom 17 Juli 2007)

RO

bestimmter Sendungen in folgendem Format zur Verfügung zu stellen: Analoge Aufzeichnungen auf VHS-Kassetten mit Normal- oder „Longplay“-Geschwindigkeit oder digitale Aufzeichnungen auf CD/DVD in einem gängigen Format wie etwa AVI, MPEG-2 oder MPEG-4. Für die Aufzeichnung von Hörfunkprogrammen ist eine analoge Aufzeichnung auf Standard-Audiokassetten oder eine digitale Aufzeichnung auf CD vorgeschrieben.

Die Nichteinhaltung dieses Beschlusses wird entsprechend den Bestimmungen von Art. 91 des Audiovisuellen Gesetzes Nr. 504/2002 in Rumänien durch Mahnungen geahndet, durch die die Betroffenen zur Umsetzung der Bestimmungen innerhalb bestimmter Fristen aufgefordert werden. Sollten die gesetzten Fristen nicht eingehalten werden, drohen Geldbußen zwischen RON 2.500 und RON 25.000 (etwa EUR 777 bis EUR 7.772).

Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses werden die Bestimmungen von Beschluss Nr. 234/2003 über die Aufzeichnungspflichten der Inhaber von Rundfunklizenzen außer Kraft gesetzt. ■

RU – Superbehörde im Rundfunksektor entstanden

Am 12. März erging ein Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation zum Status einer neuen Behörde, der Föderationsaufsichtsbehörde für die Bereiche Massenkommunikation, Telekommunikation und Schutz des kulturellen Erbes. Organisationsgrundlage der neuen Behörde sind zwei verschiedene Organe: eines für die Aufsicht in den Bereichen Massenkommunikation und Schutz des kulturellen Erbes und eines für die Aufsicht im Telekommunikationsbereich. Die Behörde wird darüber hinaus einige weitere Befugnisse übernehmen, die ihr von anderen Verwaltungsorganen, die in den Bereichen Massenmedien und Kommunikation tätig sind, übertragen werden. Diese Entwicklung kann als Fortsetzung der 2004 begonnenen Verwaltungsreform betrachtet werden (siehe IRIS 2004-5: 15 und IRIS 2004-8: 13).

Im Erlass wird die Stellung der neuen Behörde im Allgemeinen festgelegt. Gemäß Art. 3 des Erlasses übernimmt sie sowohl die rechtliche Regulierung, die Aufsicht und die Kontrolle in den Bereichen Massenmedien und Massenkommunikation, IT und Telekommunikation, Schutz des kulturellen Erbes, Urheberrecht und verwandte Schutzrechte als auch die Organisation der Funkfrequenzvergabe. Die Regierung wurde beauftragt, im Laufe von zwei Monaten eine detaillierte Regelung für die Tätigkeiten der Behörde zu erarbeiten. Am

6. Juni 2007 billigte die Regierung die Verordnung Nr. 354, die eine entsprechende Regelung enthält.

Gemäß Art. 2 und 4 des Präsidialerlasses und Art. 2 der Verordnung Nr. 354 untersteht die neue Behörde nicht einem Ministerium, wie dies bei den beiden Behörden, die sie ersetzt, der Fall war, sondern direkt der Regierung der Russischen Föderation. Zum einen haben die Behörde und der Behördenleiter das Recht, Rechtsverordnungen zu Fragen zu verabschieden, die in der Zuständigkeit der Behörde liegen. Zusätzlich wurde der neuen Behörde die bisher vom Ministerium für Kultur und Massenkommunikation ausgeübte Befugnis übertragen, Rechtsverordnungen zur Regelung der Tätigkeit der Föderalen Wettbewerbskommission (einer öffentlichen Einrichtung zur Durchführung von Ausschreibungen für Rundfunklizenzen) zu verabschieden und Regeln aufzustellen, nach denen die Verbreitung von ausländischen Medienproduktionen erlaubt werden kann. Zum anderen hat die Behörde das Recht, Gesetzesvorlagen zu ihrem Zuständigkeitsbereich einzubringen.

Die Behörde übernimmt zudem folgende Aufgaben: (1) Aufsicht und Kontrolle in den Bereichen Massenmedien, Fernsehen und Hörfunk, Telekommunikation, Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, kulturelles Erbe, Tätigkeit von akkreditierten Verwertungsgesellschaften für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte; (2) Registrierung von Massenmedien; (3) Lizenzierung von Rundfunk- und Telekommunikations-tätigkeit; (4) Akkreditierung von Verwertungsgesellschaften für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte; (5) Zuweisung von Funkfrequenzen; (6) Verwaltung der Register für Medieneinrichtungen, Rundfunklizenzen und große Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen; (7) Organisation und Gewährleistung der Tätigkeit sowohl der Föderalen Wettbewerbskommission als auch des Funkfrequenzdienstes. ■

Dmitry Golovanov
Moskauer Zentrum
für Medienrecht
und Medienpolitik

● **Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 320** „О Федеральной службе по надзору в сфере массовых коммуникаций, связи и охраны культурного наследия“ („Über die Föderationsaufsichtsbehörde in den Bereichen Massenkommunikation, Telekommunikation und Schutz des kulturellen Erbes“) vom 12. März 2007, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10802>

● **Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 354** „Об утверждении Положения о Федеральной службе по надзору в сфере массовых коммуникаций, связи и охраны культурного наследия“ („Über die Genehmigung der Satzung der Föderationsaufsichtsbehörde in den Bereichen Massenkommunikation, Telekommunikation und Schutz des kulturellen Erbes“) vom 6. Juni 2007, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10803>

RU

SE – Tauschbörsen-Urteil als Erfolg bejubelt

Am 12. Juni 2007 bestätigte *Hovrätten för västra Sverige* (das Berufungsgericht für Westschweden) das erste Urteil im Land in einem Fall zum Tausch von Musikdateien über das Internet (siehe IRIS 2006-10: 19). Es handelt sich dabei um ein Urteil, welches sowohl von der Musikindustrie als auch von den Vertretern politischer Gruppen, die von Schweden eine erneute Legalisierung der Internet-Tauschbörsen verlangen, als Erfolg gefeiert wurde.

Jimmy Sjöström, ein 45-Jähriger aus Borås, wurde des Tausches von vier Musikdateien über das Internet für schuldig befunden und vom *Borås tingsrätt* (Bezirksgericht Borås) am 16. Oktober 2006 zu einer Geldstrafe von SEK 20.000 verurteilt.

Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch Sjöström fochten das Urteil an. Die Staatsanwaltschaft verlangte eine härtere Strafe, nämlich eine Bewährungsstrafe in Verbindung mit einer Geldstrafe. Sjöström forderte in seiner Berufung eine Abweisung aller Anklagepunkte aufgrund der Tatsache, dass der Dateitausch nicht öffentlich und nicht für die Öffentlichkeit gedacht war.

Das Berufungsgericht befand, es seien zwar einige Bedingungen zu erfüllen gewesen, um Zugang zu dem Netz zu erlangen, in dem Sjöström die Musikdateien zur Verfügung gestellt hatte, das Netz könne jedoch nicht als geschlossenes Netz betrachtet werden. Somit sei die Bereitstellung von Musikdateien in diesem Netz gleichbedeutend mit einer ihrer öffentlichen Bereitstellung.

Michael Plogell
Partner im Wistrand
Advokatbyrå,
Göteborg

● Urteil des *Hovrätten för västra Sverige* (Berufungsgericht für Westschweden),
12. Juni 2007

SV

Die Musikindustrie lobt die Verurteilung als Erfolg für den Schutz des geistigen Eigentums. Man ist auch der Meinung, das Urteil könne als Abschreckung für zukünftige Tauschbörsenbenutzer dienen, da es zeige, dass illegaler Dateitausch im Vergleich zu den im Internet verfügbaren legalen und billigen Alternativen teuer werden könne.

Das Urteil wird auch von denen als Erfolg bejubelt, die eine erneute Tauschbörsen-Legalisierung in Schweden unterstützen. Das Urteil bestätigt, dass als Straftat für den Tausch von Dateien eine Geldstrafe indiziert ist. Die Polizei wird somit größere Schwierigkeiten bei der Beweissicherung in Tauschbörsenfällen haben, da die Beantragung eines Durchsuchungsbefehls in Zusammenhang mit Straftaten, die mit Geldstrafen geahndet werden, nicht möglich ist. ■

TR – Regelung von über das Internet begangenen Straftaten

Am 4. Mai 2007 verabschiedete das türkische Parlament das Gesetz 5651, welches Internetinhalte reguliert und Straftaten, die über das Internet begangen wurden, behandelt (siehe IRIS 2007-5: 19).

Der erste Teil des Gesetzes behandelt strafrechtliche Fragen, während im zweiten Teil zivilrechtliche Aspekte betrachtet werden.

Gemäß dem Gesetz ist der Zugang zu einer Website zu sperren, wenn ein hinreichender Verdacht besteht, dass bestimmte Straftaten über diese Internetseite begangen werden. Zu diesen Straftaten gehören: (i) die Ermutigung, Selbstmord zu begehen, (ii) sexueller Missbrauch von Kindern, (iii) die Begünstigung von Drogenmissbrauch, (iv) die Bereitstellung gefährlicher medizinischer Substanzen, (v) Obszönitäten, (vi) Prostitution, (vii) Glücksspiele sowie (viii) Straftaten, die im türkischen Gesetz 5816 über Straftaten gegen Atatürk geregelt sind.

Nach Eingang einer Beschwerde oder aufgrund eigener Erwägungen kann ein Staatsanwalt einen Antrag auf Verbot des Zugangs zur entsprechenden Website stellen; dieses Verbot muss binnen 24 Stunden von einem Richter ausgesprochen werden. In dringenden Fällen können Staatsanwälte selbst ein solches Verbot verhängen, welches dann innerhalb von 24 Stunden von einem Richter bestätigt werden muss (der Richterspruch muss daher binnen 24 Stunden folgen). Ein ausgesprochenes Verbot muss so schnell wie möglich umgesetzt werden. Die Sperrung ist vom Internet-Diensteanbieter binnen 24 Stunden nach der richterlichen Anordnung vorzunehmen. Sollte der Richter die Sperrung nicht bestätigen, muss der Staatsanwalt den Zugang zu der entsprechenden Website vollständig wiederherstellen.

Sollte der Staatsanwalt zu der Überzeugung gelangen, dass der betreffende Internetinhalt keine strafrechtlichen Elemente enthält, oder sollte das Gericht urteilen, dass der Inhalt nicht strafbar ist, wird das Verbot aufgehoben und der Zugang zu der Website wiederhergestellt.

Sollten der Internet-Diensteanbieter oder der Speicherplatzanbieter den Zugang zu der entsprechenden Website nicht vollständig sperren, können die verantwortlichen Mitarbeiter mit Freiheitsentzug von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Darüber hinaus ist der Telekommunikations- und Übertragungsausschuss, der mit diesem Gesetz unterhalb des türkischen Telekommunikationsrats eingerichtet wird, befugt, ohne richterliche Bestätigung ein Verbot zu verhängen, wenn (i) eine Website die oben genannten Straftaten beinhaltet und deren Inhalte und Speicherplatzanbieter ihren Sitz außerhalb der Türkei haben oder wenn (ii) eine Website Kindesmissbrauch oder Obszönitäten beinhaltet und deren Inhalte- und Speicherplatzanbieter ihren Sitz in der Türkei haben. Das Verbot ist dann vom Internet-Diensteanbieter umzusetzen. Wenn ein Täter und sein Sitz identifiziert wurden, muss der Ausschuss den Staatsanwalt informieren, damit dieser ein Strafverfahren einleiten kann.

Ist jemand der Ansicht, eine Website verletze seine persönlichen Rechte, kann er verlangen, dass der Internet-Dienst- oder Speicherplatzanbieter diesen Inhalt entfernt und darüber hinaus innerhalb einer Siebentagefrist eine Gegendarstellung desselben Umfangs wie die ursprüngliche Präsentation und an derselben Stelle, an der der beleidigende Inhalt zuvor gezeigt wurde, veröffentlicht. Internet-Diensteanbieter oder der Speicherplatzanbieter müssen dieser Forderung binnen zwei Tagen entsprechen. Wird diese Frist überschritten, gilt die Forderung als zurückgewiesen. In einem solchen Fall kann binnen 15 Tagen Klage vor dem örtlichen Friedensgericht eingereicht werden. Das Gericht muss dann binnen drei Tagen ohne Verfahren urteilen. Das Gerichtsurteil kann vor höheren Instanzen angefochten werden. Nach Bestätigung durch das Gericht müssen der Internet-Diensteanbieter oder der Speicherplatzanbieter den Inhalt entfernen und sind verpflichtet, binnen zwei Tagen eine Gegendarstellung des Klagenden zu veröffentlichen. Sollten der Internet-Diensteanbieter oder der Speicherplatzanbieter die Gerichtsentscheidung nicht befolgen, können ihre verantwortlichen Mitarbeiter mit Freiheitsentzug von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden. ■

Selcuk Akkas
Anwaltskanzlei
Akkas & Partner,
Istanbul

● *Internet Ortamında Yapılan Yayınların Düzenlenmesi ve Bu Yayınlar Yoluyla İşlenen Suçlarla Mücadele Edilmesi Hakkında Kanun* (Türkisches Gesetz 5651),
abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10855>

TR

Vorschau auf den nächsten Monat:

iris^{plus} 2007-8

Die Lizenzierung von Fernsehen und Hörfunk in den postsowjetischen Staaten

von *Andrei Richter*

Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM)



VERÖFFENTLICHUNGEN

Robertson, QC, G.,
Nicol, QC, A.,
Robertson & Nicol on Media Law
5th edition
GB : London
2007, Thomson, Sweet and Maxwell
ISBN 978 1 847 03024 5

Smith, G.,
Internet Law and Regulation
GB : London
2007, Thomson, Sweet and Maxwell

Overbeck, W.,
Major Principles of Media Law, 2008
2007, Wadsworth Publishing Company
ISBN 10: 0495096237
ISBN 13: 978-0495096238

Lardinois, J-Ch.,
Les contrats commentés de l'audio-visuel
(Collection : Creation, Information,
Communication)
BE : Bruxelles
2007, Larcier
ISBN10 2-8044-2090-6
ISBN13 978-2-8044-2090-1

Dehousse, F.,
Verbiest, Th.,
Zgajewski, T.,
*Introduction au droit de la société
de l'information - Synthèse en droits
belge et européen*
BE : Bruxelles
2007, Larcier
ISBN 10 2-8044-2503-7
ISBN 13 978-2-8044-2503-6

Rüberg, M.,
Vom Rundfunk- zum Digitalzeitalter
DE, München
2007, Beckverlag
ISBN 10: 3406564577
ISBN 13: 978-3406564574

Fechner, F.,
Entscheidungen zum Medienrecht
2007, Verlag utb
ISBN 10: 3825229459
ISBN 13: 978-3825229450

Lindschau, J.,
*Die Notwendigkeit des öffentlich-
rechtlichen Rundfunks*
2007, Verlag: Duncker & Humblot;
ISBN-10: 3428124189
ISBN-13: 978-3428124183

KALENDER

AIPPI Forum 2007
4. - 6. Oktober 2007
Veranstalter:
International Association
for the Protection of Intellectual
Property (AIPPI)
Ort: Singapur
Information & Anmeldung
Tel.: + 41 22 33 99 596
Fax.: + 41 22 33 99 621
E-mail: aippiereg@mci-group.com
<http://www.aippi.net/>

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben Sie als Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen aller seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/
Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden jeweils nach Abschluss Ihres Jahresabonnements mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an orders@obs.coe.int
Information über alle weiteren Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen thematischen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselworte.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument.

IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie die Datenbank selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 210,- zzgl. Vertrieb (30,-) / Direktbeorderungsgebühren (EUR 5,-) zzgl. MwSt, Inland, jährlich. Das Einzelheft ist für EUR 25,- auf Anfrage erhältlich!

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG – 76520 Baden-Baden – Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 – Fax: +49 (0) 7221 21 04 43 – E-Mail: hohmann@nomos.de

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vier-teljährlicher Frist zum Kalenderjahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.